



74. JAHRGANG • MAI **05** 2020

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

GRUNDSTEUER

CORONA-KRISE

VERKEHR

VERGABE



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

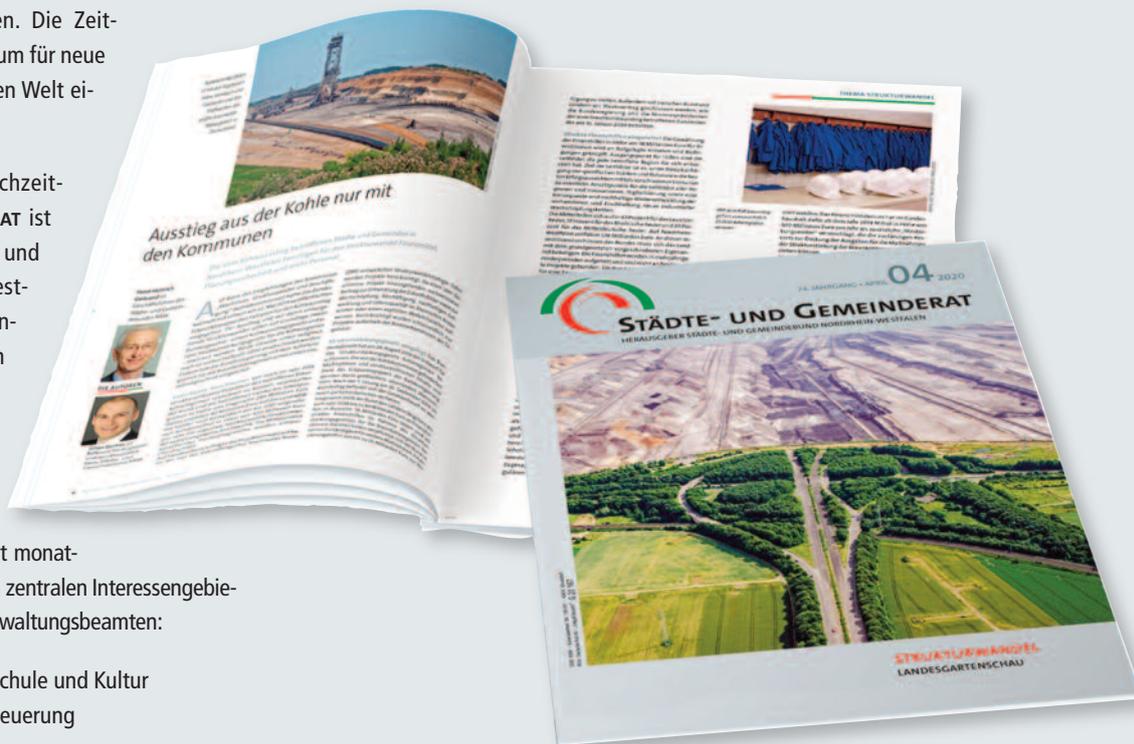
- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Mit Corona leben lernen

Die Corona-Pandemie trifft uns hart. Die Welt ist im Krisenmodus. Noch heute wirkt sie bisweilen unwirklich. Wie ein Spuk. Aber das Elend in den Krankenhusern, die Menschen mit den Masken im Gesicht, die leeren Regale im Supermarkt, all das ist real. Genauso wie die Not bei denen, die um ihren Arbeitsplatz bangen oder denen von einem Tag auf den andern die Geschaftgrundlage weggebrochen ist. Die Wirtschaft steht vor einem dramatischen Einbruch. Wie stark die Rezession ausfallen wird, hangt davon ab, wie gut es uns gelingt, die Verbreitung des Coronavirus unter Kontrolle zu halten.

Zu den wenigen stabilen Begleitumstanden zahlt die Unsicherheit. Sie wird uns in den kommenden Monaten nicht von der Seite weichen. Auf Sicht fahren, sich uber kleine Etappen ins normale Leben zurucktasten, immer in der Bereitschaft, die Offnung wieder zuruckzudrehen. Nur so kann das Leben mit Corona in den kommenden Monaten aussehen, auch wenn es schwer ertraglich ist.

Die Kommunen wirft die Pandemie um Jahre zuruck. Sie mussen massive Ausfalle bei der Gewerbe-, der Einkommen- und Umsatzsteuer und damit auch im kommunalen Finanzausgleich verkraften. Den Haushalten brechen die Grundlagen weg, muhsam geschmiedete Plane zum Umbau der Stadte sind vielfach Makulatur.



Gleichzeitig leisten die Kommunen Auerordentliches. Auf beeindruckende Art und Weise haben die Beschaftigten in Stadten und Gemeinden in den vergangenen Wochen nicht nur ein reaktionsschnelles Krisenmanagement hingelegt, sondern auch Unterstutzung fur Menschen und Unternehmen aus dem Boden gestampft. Auch hier zeigt sich: Das gesellschaftliche Miteinander in Deutschland funktioniert durch die Arbeit von Stadten und Gemeinden. Sie sind es, die die Vorgaben von Bund und Land mit Leben fullen. In der Krise zeigt sich, wie in einem Brennglas: Kommunen sind systemrelevant. Und benotigen umso dringlicher einen Rettungsschirm, der ihre Handlungsfahigkeit sicherstellt.

Die Corona-Krise wird sich darauf auswirken, wie wir uns in Zukunft begegnen. Darin liegt auch eine Chance. Vielfach zeigt sich ein neuer Zusammenhalt. Nachbarn helfen Nachbarn, Menschen unterstutzen gezielt ansassige Unternehmen. Das konnte ein neues „Wir“ begrunden. Es spricht einiges dafur. Der Hass der Populisten findet spurbar weniger Gehor. Denn in der Not wenden sich die Menschen denjenigen zu, denen sie die besten Antworten auf die Krise zutrauen. Das sind nicht die Populisten und auch nicht ihre Trolle im Internet. Es sind die Macher vor Ort.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Umgang mit Hass und Bedrohungen

Hinweise für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, hrsg. v. Nationales Zentrum für Kriminalprävention unterstützt v. den kommunalen Spitzenverbänden, DIN A5, 32 S., ISBN 978-3-00-065132-8, herunterzuladen unter www.nzkrim.de/Publikationen/Handreichungen und Broschüren

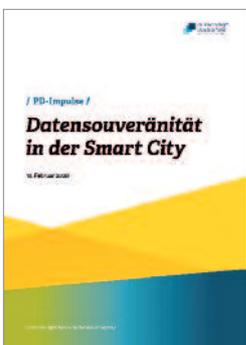
Immer mehr Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie Mitarbeitende in Kommunalverwaltungen berichten, dass sie beleidigt, bedroht und beschimpft werden. Was können sie unternehmen, wenn sie in sozialen Netzwerken mit Hassbotschaften überzogen werden? Wer hilft ihnen bei Bedrohungen? Was schützt vor körperlichen Angriffen? Welche Sicherheitsvorkehrungen sind zu Hause sinnvoll, welche unterwegs? Wo gibt es Unterstützung, wer berät? Die Publikation zeigt kommunalen Amts- sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern konkrete Hilfemöglichkeiten und Handlungsoptionen auf.

Kommunen gestalten Ernährung

Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung, hrsg. v. Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) u. dem Verbundprojekt Kommunale Ernährungssysteme als Schlüssel für städtische Nachhaltigkeit, DStGB-Dokumentation Nr. 153, DIN A4, 32 S., herunterzuladen unter www.dstgb.de/Publikationen/Dokumentationen



Ein Drittel der Umweltbelastung in Kommunen wird durch den Konsum und die Produktion von Lebensmitteln verursacht. Immer mehr Kommunen verfolgen daher nachhaltige Ansätze der Lebensmittelversorgung. In der Broschüre wird anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt, an welchen Stellen und in welchen Handlungsfeldern sich zentrale Gestaltungspotenziale für Ernährung auf kommunaler Ebene befinden.



Datensouveränität in der Smart City

Hrsg. v. PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, PD-Impulse, DIN A4, 40 S., herunterzuladen unter www.pdg.de/Presse

Daten werden für die Steuerung der Kommune immer wichtiger. Erfahrungen zeigen jedoch, dass Kommunen häufig den Wert ihrer Daten nicht kennen und private Smart City-Anbieter einschränkende datennutzungsrechtliche Klauseln in Verträge mit Kommunen aufnehmen. Die Studie empfiehlt Verwaltungsspitzen daher, den Umgang mit kommunalen Daten als strategisches Thema zu begreifen, das im Diskurs mit Politik, kommunalen Beteiligungen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeitenden angegangen werden sollte. Dabei sollten Kommunen die Datennutzungsklauseln in Smart City-Vertragsentwürfen kritisch unter die Lupe nehmen.

INHALT

74. Jahrgang Mai 2020

6



17



EDITORIAL

- 3 Mit Corona leben lernen
von Bernd Jürgen Schneider

GRUNDSTEUER

- 6 Die Reform der Grundsteuer
von Uwe Zimmermann und Florian Schilling
- 9 Der bayerische Weg bei der Grundsteuerreform
von Hans-Peter Mayer
- 12 Die neue Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke
von Uwe Zimmermann und Florian Schilling
- 15 Geschichte der Grundsteuer und ihre Verbreitung in Europa
von Claus Hamacher
- 17 Kommunikation der Reform als Herausforderung der Kommunen
von Carl Georg Müller

Titelfoto: Eisenhans - stock.adobe.com

Thema Grundsteuer



12



19



26

Fast 25 Millionen Euro für 270 Ideen in 133 Kommunen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sein Dorferneuerungsprogramm für das laufende Jahr vorgestellt. Danach erhalten 133 Kommunen insgesamt 24,8 Millionen Euro für 270 Projekte. Der Großteil der Mittel fließt in den Auf- oder Ausbau von Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie die Gestaltung von Aufenthalts- und Freiflächen. Aber auch der Erhalt von Objekten, die das Ortsbild prägen, sowie die Verbesserungen von Straßen werden gefördert. In einigen Fällen wird aber auch der Abriss von Gebäuden unterstützt, wenn damit ein Missstand beseitigt werden kann. Das Dorferneuerungsprogramm soll helfen, die Dörfer in NRW als attraktive Wohnorte zu erhalten. In Zeiten der Corona-Pandemie wirkt es zudem als Konjunkturprogramm für Handwerksbetriebe.

Fünf NRW-Schulen im Finale um den Deutschen Schulpreis

Von den 15 Schulen, die es in die Endausscheidung des Deutschen Schulpreises 2020 geschafft haben, sind fünf aus Nordrhein-Westfalen: die Marie-Kahle-Gesamtschule in Bonn, das Willy-Brandt-Berufskolleg in Duisburg, das Gymnasium Essen Nord-Ost sowie die Gesamtschule in **Gescher** und die Gesamtschule in **Waltrop**. Der Hauptpreis ist mit 100.000 Euro ausgestattet. Fünf weitere Preisträger erhalten jeweils 25.000 Euro. Auch die nicht ausgezeichneten Finalisten werden mit Anerkennungspreisen in Höhe von jeweils 5.000 Euro bedacht. Vergeben wird der Deutsche Schulpreis seit 2006 von der Robert Bosch Stiftung und der Heidehof Stiftung.

Landesförderung für barrierefreie Bushaltestellen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert den barrierefreien Ausbau von insgesamt 23 Bushaltestellen in NRW-Kommunen. Über entsprechende Förderbescheide konnten sich die Städte **Verl**, **Gütersloh** und **Lüdenscheid** freuen. Die Stadt Verl erhält 683.000 Euro für den barrierefreien Ausbau von zwölf Bushaltestellen. In der Stadt Gütersloh werden mithilfe von 309.900 Euro an Landesmitteln sechs Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. Die Stadt Lüdenscheid erhält 145.800 Euro für die barrierefreie Gestaltung von fünf Bushaltestellen. Wie NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst betonte, soll der ÖPNV mit der Förderung kundenfreundlicher und die Hemmschwelle zur Nutzung von Bus und Bahn gesenkt werden.

Weniger ältere Menschen als im Bundesdurchschnitt

Der Anteil älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen ist niedriger als im Bundesdurchschnitt. Wie Information und Technik NRW als Statistisches Landesamt mitteilte, lebten Ende 2018 in NRW mehr als 4,9 Millionen Menschen im Alter von 60 und mehr Jahren. Das entsprach 27,6 Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes. Bundesweit lag der Anteil der Älteren zum selben Zeitpunkt bei 28,2 Prozent. Die geringsten Anteile älterer Menschen in NRW verzeichneten die Gemeinden **Augustdorf** mit 21,2 Prozent und **Heek** mit 22,3 Prozent. Die höchsten Anteile von über 60-Jährigen ermittelten die Statistiker für die Gemeinden **Bad Sassendorf** mit 31,9 Prozent und **Hünxe** mit 34,7 Prozent.

CORONA-KRISE

19 Leistungen der Kommunen in der Corona-Krise

VERKEHR

23 Konzepte zur Verbesserung des Verkehrs im Neusser Hafen

von Ralf Kuron

VERGABE

26 Vergabe von Vermessungsleistungen

von Michael Körner

SERVICE

14 Integration

27 Bücher

29 Europa-News

30 Gericht in Kürze

Die Grundsteuer für die rund 36 Millionen Grundstücke basiert bislang auf Werten von 1935 im Osten und 1964 im Westen



FOTO: HENRY CZAUDERNA - STOCK.ADOBE.COM

Reform der Grundsteuer auf der Zielgeraden

Uwe Zimmermann ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



DIE AUTOREN



Florian Schilling ist Referatsleiter für Kommunal Finanzen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Damit die Kommunen die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 neu erheben können, müssen die Länder die beschlossene Reform nun zügig umsetzen

Nach über einem Vierteljahrhundert während der Diskussionen und Verhandlungen über eine Neuregelung der Grundsteuer hat der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 2019 endlich eine Reform beschlossen. Die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 8. November 2019. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten konnte die Reformgesetzgebung im Bundesgesetzblatt fristgerecht bis zum 31. Dezember 2019 verkündet werden. Damit ist die Grundsteuerreform aber noch nicht zu Ende. Die zweite vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur Umsetzung der beschlossenen Reform bis spätestens Ende 2024 wird nämlich nicht weniger anspruchsvoll werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben. Bis dahin kann das bisherige Recht noch übergangsweise angewendet werden.

Länderöffnungsklausel Welches neue Bewertungs- und Grundsteuerrecht angewendet wird, wird nun maßgeblich in der Hand der Bundesländer liegen. Es wird zwar ein neues bundeseinheitliches Recht geben. Von diesem werden die Bundesländer aber abweichen können, die Kompetenz dazu wurde eigens durch eine Änderung des Grundgesetzes eröffnet. Die Durchführung der Hauptfeststellung mit den Neubewertungen soll und muss eine Aufgabe der Landesfinanzverwaltung bleiben. Die neuen Grundsteuerwerte für die rund 36 Millionen wirtschaftli-

chen Einheiten sind bis Ende des Jahres 2023 zu ermitteln. Nur dann haben die Städte und Gemeinden ausreichend Zeit, ihre Grundsteuerhebesätze anzupassen.

Bewertungsstichtag für die erste Hauptfeststellung nach neuem Recht ist der 1. Januar 2022. Danach ist eine neue Hauptfeststellung alle sieben Jahre vorgesehen. Jeder Grundsteuerpflichtige wird zunächst eine - einfache - Steuererklärung abgeben müssen. Künftig soll dies dann weitestgehend automationsgestützt erfolgen.

Dreistufiges Verfahren Am dreistufigen Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer wird festgehalten. Zunächst ermitteln die Finanzämter den Grundsteuerwert, auf den dann eine Steuermesszahl angewendet wird. Anschließend wendet jede Gemeinde individuell ihren eigenen Hebesatz an (siehe Abb. 1, S. 7). Auch in Zukunft werden die kommunalen Steuerämter also nicht den Grundbesitz bewerten müssen.

Die neue bundeseinheitliche Steuermesszahl, die gegenwärtig grundsätzlich noch bei 0,35 Prozent liegt, wird stark auf nur noch 0,034 Prozent abgesenkt. Dies dürfte dazu führen, dass die Mehrzahl der Gemeinden ihren Grundsteuerhebesatz werden anheben müssen, um den Status quo des Grundsteueraufkommens zu wahren. Diesen Effekt lehnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund ab. Er fordert

eine Revisionsklausel für die Steuermesszahl, damit die gemeindlichen Hebesätze soweit wie möglich stabil gehalten werden können.

Einige Bundesländer ziehen in Erwägung, nach Abschluss der Neubewertungen gemeinschaftlich Grundsteuerhebesätze als Empfehlung zu veröffentlichen. Dadurch soll aktiv zum Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform und deren Vermittelbarkeit beigetragen werden.

Solche empfohlenen Richthebesätze dürfen aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Es muss möglich bleiben, dass aus anderen Gründen als der Grundsteuerreform die Gemeinden ihren Grundsteuerhebesatz anpassen können, zum Beispiel um einen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten oder von der Bürgerschaft gewünschte weitere Investitionen in die kommunale Infrastruktur tätigen zu können.

Grundsteuer A Die Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt über ein typisiertes Ertragswertverfahren. Wohn- oder gewerblichem Zweck dienende Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden künftig über die Grundsteuer B veranlagt. Man geht hier von einer Aufkommensverlagerung von rund 100 Millionen Euro von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B aus.

Maßgeblich für den Reinertrag sind die Fläche und die Nutzungsart. Je Nutzungsart ist ein Festbetrag je Flächeneinheit festgesetzt. Die summierten Reinerträge werden dann mit einem einheitlichen Faktor kapitalisiert. Auf diesen Grundsteuerwert findet dann zunächst die Steuermesszahl und dann der gemeindliche Hebesatz Anwendung.

Standortflächen von Windkraftanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen künftig immer der Grundsteuer A zugerechnet werden. Diese Flächen werden dabei mit einem erhöhenden Bewertungsfaktor berücksichtigt.

Grundsteuer B Bei der Grundsteuer B ist zunächst zwischen unbebauten und bebauten und dann der Nutzungsart zu unterscheiden. Das Grundvermögen unbebauter Grundstücke ergibt sich aus dem Produkt von Grundstücksfläche und Bodenrichtwert (siehe Abb. 2).

Der Grundsteuerwert bebauter Wohngrundstücke wird nach dem Ertragswertverfahren ermittelt und setzt sich aus einer Boden- und einer Gebäudekomponente zusammen. Die Bodenkomponente resultiert aus der Fläche und dem abgezinsten Bodenrichtwert. Durch die Abzinsung soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Bodenrichtwerte nicht treibender Faktor der letztlichen Grundsteuerhöhe werden.

Maßgebend für die Bewertung der Gebäudekomponente ist neben der Fläche die durchschnittliche mo-

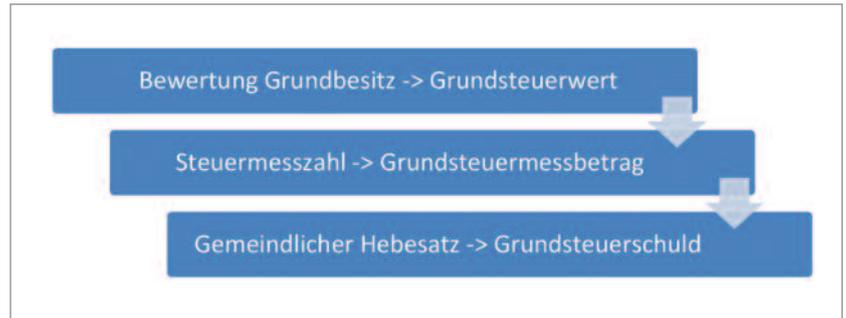


Abbildung 1: Die Grundsteuer wird weiterhin nach einem dreistufigen Verfahren ermittelt

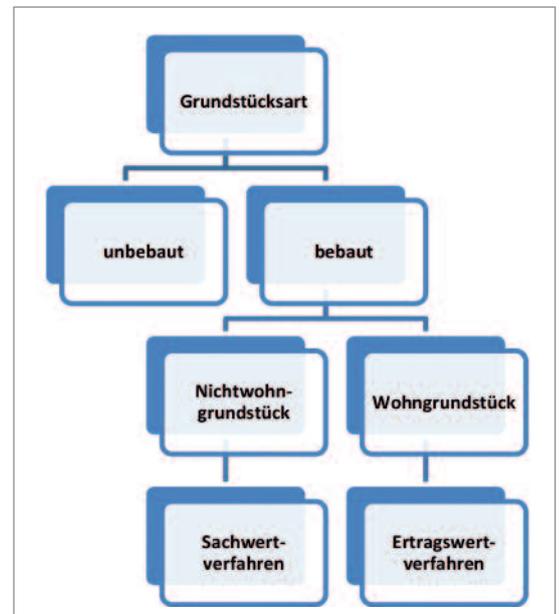


Abbildung 2: Bei der Grundsteuer B wird zwischen unbebauten und bebauten und dann der Nutzungsart unterschieden



Die Grundsteuer kommt ausschließlich den Städten und Gemeinden zugute und ist eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen

natliche Nettokaltmiete. Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr werden dabei miteinbezogen (siehe Tabelle S. 8). Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes wird es Zu- oder Abschläge in Abhängigkeit von der jeweiligen Mietstufe geben. Diese reichen von 22,5 Prozent für Mietniveaustufe 1 bis 32,5 Prozent für Mietniveaustufe 6 und höher.

Auf den so ermittelten Grundsteuerwert findet dann wie gewohnt die bundeseinheitliche Steuermesszahl Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz einen Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent bei sozialem Wohnungsbau und kommunalem oder genossenschaftlichem Wohnen vorsieht. Einschränkend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Messzahl-Abschlag für kommunale Wohnungsunternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit der jeweiligen Eigentümer-Gemeinde voraussetzt.

Leider hat der Gesetzgeber hier eine vom Deutschen Städte- und Gemeindebund geforderte Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort versäumt. Ein solcher Gewinnabführungsvertrag liegt in der Regel auf kommunaler Ebene nämlich nicht vor. Hier muss daher noch nachgesteuert werden.

Ergänzend zum Gesetzesentwurf hat der Bundestag eine Ermäßigung der Steuermesszahl um zehn Prozent für bebaute Grundstücke beschlossen, sofern sich auf dem Grundstück Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes befinden. Bei bebauten Nichtwohngrundstücken kommt ein typisiertes Sachwertverfahren zur Anwendung. Die Bodenkomponente ergibt sich aus der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Der Wert des Gebäudes wird anhand der Fläche und der durchschnittlichen Normalherstellungskosten ermittelt, die sich wiederum nach Gebäudeart und Baujahr unterscheiden.

Bewertung aus kommunaler Sicht Mit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers wurde endlich der Weg für die notwendige Reform der Grundsteuer geebnet. Ansonsten wären den Gemeinden über 14,5 Milliarden Euro Grundsteuereinnahmen im Jahr weggefallen - gleichbedeutend mit einer kommunalen Finanzkrise ohne Beispiel. Das Reformmodell selbst sowie die Grundgesetzänderungen zur Gesetzgebungskompetenz und Länd-

Monatliche Nettokaltmieten in Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Nordrhein-Westfalen nach Anlage 39 (zu § 254 Abs. 2) – Wertverhältnisse zum 1. Januar 2022						
Gebäudeart	Wohnfläche	Baujahr des Gebäudes				
		bis 1948	1949 bis 1978	1979 bis 1990	1991 bis 2000	ab 2001
Einfamilienhaus	<60m ²	6,29	6,52	6,54	6,63	6,95
	60m ² - <100m ²	5,45	5,64	5,66	5,74	6,00
	≥100m ²	5,47	5,66	5,69	5,76	6,03
Zweifamilienhaus	<60m ²	6,42	6,64	6,66	6,76	7,07
	60m ² - <100m ²	5,43	5,62	5,64	5,72	5,99
	≥100m ²	5,25	5,42	5,45	5,52	5,77
Mietwohngrundstück	<60m ²	6,59	6,82	6,84	6,94	7,25
	60m ² - <100m ²	5,93	6,13	6,15	6,24	6,53
	≥100m ²	5,83	6,04	6,06	6,15	6,43

eröffnungsklausel sind als nötiger politischer Kompromiss zu sehen, um die Grundsteuer auf eine neue rechtssichere Basis zu stellen. Eine bundeseinheitliche Lösung ohne Länderöffnungsklausel wäre im Sinne der Einheitlichkeit vorzugswürdig gewesen, der nun beschlossene Kompromiss stellt aber einen gangbaren Weg dar. Positiv hervorzuheben ist, dass das Reformmodell Wertkomponenten aus Grundstücksfläche und Gebäude umfasst. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit wie Gerechtigkeit der Steuer.

Mit der Verkündung des Reformgesetzes im Bundesgesetzblatt greift die zweite Frist des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung. Bis Ende 2024 können übergangsweise noch die alten Einheitswerte angewendet werden. Ab dem 1. Januar 2025 muss die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben werden.

Die Landesfinanzverwaltungen sind aufgefordert, das neue Bewertungs- und Grundsteuermodell zügig umzusetzen. Zur Erledigung dieser gewaltigen Aufgabe müssen die Personal- und Sachkapazitäten von den Bundesländern dringend angepasst und gestärkt werden. Abweichende Länderregelungen werden die gewünschte bundeseinheitliche Digitalisierung der Grundbesteuerung weiter erschweren, aber auch dieser Herausforderung wird man sich in den Ländern nun stellen müssen.

Damit die Städte und Gemeinden ihre Hebesätze rechtzeitig anpassen können und die bundeseinheitliche Steuermesszahl evaluiert und gegebenenfalls nachjustiert werden kann, sind die Neubewertungen bis Ende 2023 abzuschließen. Das Ziel der Digitalisierung der Grundsteuer darf dabei nicht aus dem Blick verloren werden. Die Gemeinden müssen rechtzeitig die neuen Grundsteuerbescheide digital und mit den nötigen Formaten und Schnittstellen von der Landesfinanzverwaltung so übermittelt bekommen, dass sie diese weiterverarbeiten und die neuen Grundsteuerbescheide generieren können. Zudem müssen die Gemeinden Zugang zu den Bewertungsdaten der neuen Grundsteuerbescheide bekommen, um diese entsprechend erklären und nachhalten zu können.

Unter die Grundsteuer A fallen zukünftig nur noch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft



FOTO: OLIVER MOHR / PIXELIODE



Der Freistaat Bayern nutzt die Länderöffnungsklausel und geht bei der Grundsteuer einen eigenen Weg

Reform der Grundsteuer – der bayerische Weg

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern will der Freistaat Bayern für die Berechnung der Grundsteuer B die Größe des Grundstücks und der Bebauung als entscheidenden Faktor für die Berechnung heranziehen

Die Reform der Grundsteuer hat Bund, Länder und Kommunen mehr als 20 Jahre beschäftigt. Es wurden verschiedenste Modelle und Ansätze auf allen Ebenen zum Teil kontrovers diskutiert. Erkennbar war im Laufe der Diskussion, dass eine politische Lösung nicht ohne weiteres erfolgen wird. Alle am Diskussionsprozess beteiligten Ebenen hofften auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik, um zu einem Ergebnis zu kommen.

Bereits im Vorfeld der letzten Initiativen zur Reform der Grundsteuer hat der damalige Finanzminister und heutige Ministerpräsident des Freistaats Bayern darauf Wert gelegt, dass - abgeleitet aus der Föderalismusreform eins und zwei - ein Steuerwettbewerb zwischen den Ländern eröffnet wird. Dabei lag das Augenmerk des Freistaats Bayern insbesondere auf der Erbschaftssteuer und der Grundsteuer.



DER AUTOR

Hans-Peter Mayer ist Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Haltung des Freistaates Nachdem auch die Initiative der Länder über den Bundesrat in der letzten Periode des Deutschen Bundestags gescheitert ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. April 2018 die Grundsteuer als verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Der Freistaat Bayern hat in der daraufhin einsetzenden Diskussion sehr früh darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich sei. Für den Fall, dass eine Grundgesetzänderung erforderlich werden würde, hat der Freistaat zudem angekündigt, dass Bayern einen solchen Weg nur mitgehen werde, wenn auch eine Länderöffnungsklausel eingeführt wird, die es den Ländern ermöglicht, von einer Bundesregelung abzuweichen. Aus bayerischer Sicht war es deshalb erfreulich, dass eine Einigung dahingehend erreicht werden konnte, dass zum einen eine Verfassungsänderung vereinbart wurde, mit der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung übertragen und gleichzeitig eine Länderöffnungsklausel aufgenommen wurde, die es den Ländern ermöglicht, von der Bundesregelung abzuweichen.

Position des Gemeindetags Der Bayerische Gemeindetag hat sich von Anfang an aus der Modelldiskussion herausgehalten. Wir haben aber über unsere Gremiumsbeschlüsse ganz klare Positionen formuliert.

- Es muss sichergestellt werden, dass die Grundsteuer von den bayerischen Kommunen auch über den 1. Januar 2020 hinaus erhoben werden kann.

- Es ist sicherzustellen, dass das gewählte Modell im Einklang mit dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung steht, um zu vermeiden, dass die Grundsteuer als eine der wichtigsten Einnahmen der Kommunen nicht mehr erhoben werden kann.
- Das künftige Modell muss rechtssicher und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand vollzogen werden können. Es muss so transparent sein, dass es auch die Bürgerinnen und Bürger verstehen und akzeptieren.
- Das gemeindliche Hebesatzrecht darf nicht angetastet werden. Mindest- und Höchsthebesätze werden abgelehnt.
- Am zweistufigen Verfahren - Messbescheide durch die Finanzverwaltung sowie Grundsteuerbescheide durch die Kommunen - ist festzuhalten.
- Die bayerischen Kommunen fordern eine Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke im Innenbereich, die aber grundsätzlich bebaubar wären - aber mit der Ergänzung, dass das Kriterium „Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts“ entfällt.

Das bayerische Modell Im Vorfeld kam es zu zwei intensiven Gesprächen auf Arbeitsebene und einem Spitzengespräch, an dem die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände in Bayern, der Finanzminister und der bayerische Wirtschaftsminister teilgenommen haben. Zielsetzung für die bayerischen Kommunen ist, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer, die bei rund 1,8 Milliarden Euro liegen, auch in Zukunft in dieser Höhe erhoben werden können.

Daneben haben wir von Anfang an darauf hingewiesen, dass es in Bayern durchaus Kommunen geben kann, die ihre Einnahmen aus der Grundsteuer erhöhen müssen, weil zum Beispiel die Straßenausbaubeiträge abgeschafft wurden und die getroffenen Kompensationsregelungen im Einzelfall bei weitem nicht den Anliegeranteil ersetzen. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang aber auch, dass solche Erhöhungen sich nicht aus dem Systemwechsel ergeben, sondern aus der Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation einer Gemeinde.

Der Freistaat Bayern bereitet derzeit einen Entwurf für ein in sich geschlossenes und umfassendes Regelwerk auf der Basis der Länderöffnungsklausel vor. Es ist von einem Gesetz mit etwa 70 Artikeln auszugehen. Darin werden sowohl Bewertungsfragen aber auch die Berechnungsgrundlagen sowie das dazugehörige Besteuerungsverfahren geregelt werden.

Der gewählte Ansatz ist nach Bewertung des Finanzministeriums verfassungsgemäß, dies sehen auch führende Verfassungsrechtler so. In dem noch vorzulegenden Entwurf wird die Bewertung des Grundvermögens neu geregelt. Die Lastenverteilung soll nach dem Flächengedanken erfolgen. Im Wesentlichen wird ein Rückgriff auf das bisherige



FOTO: EISENHANS - STOCK.ADOBE.COM

bewährte Grundsteuerverfahren erfolgen. Es wird jedoch auf die neue Systematik angepasst werden.

Grundsteuer A Bei der Grundsteuer A werden die Regelungen, die der Entwurf des Bundes enthält, ohne Änderungen mit allen Konsequenzen übernommen - einschließlich der vorgesehenen Anlagen. Im Grundsatz wird das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Dies ist insbesondere notwendig, um den Besonderheiten der Besteuerung der Landwirtschaft, aber auch die Einbindung in das einschlägige Sozialversicherungssystem zu gewährleisten.

Grundsteuer B Bayern wird ein Flächenmodell auf der Basis des Äquivalenzgedankens umsetzen. Die grundsätzliche Berechnung beruht auf der Formel: Fläche x Äquivalenzzahl x Hebesatz = Grundsteuer B. Bei der Fläche wird sowohl die Fläche des Grund und Bodens wie auch die Gebäudefläche mit unterschiedlichen Äquivalenzzahlen eingerechnet werden. Bei den Gebäudeflächen wird eine Unterscheidung zwischen Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden vorgenommen. Angedacht ist, dass bei nicht Wohnzwecken 20 Prozent einer solchen Nutzung als unbeachtlich gelten sollen, während Mischnutzungen von 21 bis 80 Prozent eigenständig geregelt werden.

Bei den Wohngebäuden soll auf die Wohnflächenverordnung des Bundes Bezug genommen, während bei sonstigen Gebäuden die Nutzfläche nach der DIN 277 berechnet werden sollen. Die bisher diskutierten Äquivalenzzahlen für Grund und Boden betragen zwei Cent pro Quadratmeter. Die Wohnfläche fließt mit 20 Cent pro Quadratmeter und die Nicht-Wohnfläche mit 40 Cent pro Quadratmeter ein. Bei einem 1.000 Quadratmeter großem Grund und Boden, einer Wohnfläche von 250 Quadratmeter und einem Hebesatz von 350 Prozent würde sich nach der Formel eine Grundsteuer von 245 Euro pro Jahr ergeben.

Die bisherigen Äquivalenzzahlen stellen dabei nur einen ersten Vorschlag dar. Sie werden derzeit über-

Ziel des bayerischen Modells ist es, eine Erhöhung der Grundsteuer zu vermeiden

prüft. Unser Anliegen ist, dass die Äquivalenzzahlen so festgesetzt werden, dass nicht alle Gemeinden im Jahr 2024 zu einer Erhöhung der Hebesätze kommen müssen, um die gleichen Einnahmen aus der Grundsteuer zu erzielen.

Verfahren Es wird ein einheitliches Verfahren für alle Grundstücke geben. Das bisherige zweistufige Verfahren aus Finanzverwaltung und Kommune bleibt bestehen. Für den 1. Januar 2022 ist eine Hauptfeststellung vorgesehen. Für die Grundsteuer B wird in Zukunft keine weitere Hauptfeststellung vorgenommen. Anders bei der Grundsteuer A, hier gelten die gleichen Regelungen wie beim Bund mit Hauptfeststellungen alle sieben Jahre.

In Bayern wird es rund sechs Millionen Fälle geben, die zu bearbeiten sind. Erste Schätzungen gehen in der Anfangsphase von einem Stellenmehrbedarf im hohen dreistelligen Bereich aus, der aber deutlich geringer ausfällt als beim Bundesmodell.

Offene Fragen Erfolgt die Übernahme der Grundsteuer C in bayerisches Recht? Hier gibt es innerhalb der Koalition noch keine Einigung. Während die Spitzenverbände darauf bestehen, dass die Grundsteuer C übernommen wird, steht der Finanzminister dem Vorschlag positiv gegenüber, während der Koalitionspartner hier noch Bedenken hat, die im Zuge der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung noch zu lösen sind.

Weiteres Thema ist die Zonierung von Hebesätzen. Dies könnte sich der Finanzminister vorstellen. Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern lehnen jedoch verbandsübergreifend eine Zonierung der Hebesätze ab.

Beim Thema der Windenergie-Anlagen orientiert sich Bayern am Vorgehen des Bundes und stellt die Überlegungen zurück.

Weiteres Vorgehen Nach der Kommunalwahl, die in Bayern am 15. März 2020 stattgefunden hat, soll eine Befassung im Ministerrat erfolgen. Bis dahin sind die noch offenen Fragen innerhalb der Staatsregierung zu klären. Anschließend wird das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet und die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden.

Erst nach Befassung des Ministerrats wird ein konkreter Entwurf vorliegen, der dann in den Verbänden auch abschließend diskutiert werden kann. Ziel ist, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahresende 2020 abzuschließen, um dann die Vorbereitungsarbeiten für die Hauptfeststellung durchführen zu können. Die Hauptfeststellung einschließlich des Erlasses der Grundsteuermessbescheide soll bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

Im Jahr 2024 wären dann auf gemeindlicher Ebene die Festsetzungen der Hebesätze und die Vorbereitung des Erlasses der Grundsteuerbescheide vorzunehmen, damit zum 1. Januar 2025 die Grundsteuern nach dem neuen System erhoben werden kann.



In Bayern wird es rund sechs Millionen Fälle geben, die zu bearbeiten sind

Die Innenstadt von München - hier ein Blick auf den Viktualienmarkt - ist ein teures Pflaster

Fazit und Ausblick Auch wenn noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind, gehen wir davon aus, dass die bayerische Lösung termingerecht auf den Weg gebracht werden wird. Wir halten unverändert an unserer Forderung fest, dass die bayerische Regelung verfassungskonform auszugestaltet ist. Gleichwohl ist uns bewusst, dass nicht nur die Bundesregelung, sondern auch die bayerische Regelung über kurz oder lang vom Bundesverfassungsgericht zu behandeln ist.

Für die Bundesregelung gibt es erste Gutachten, die die Verfassungsmäßigkeit in Frage stellen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Freistaat Bayern sich seiner Verantwortung gegenüber den Städten, Märkten und Gemeinden bewusst ist und alles daran setzen wird, eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Für die bayerischen Kommunen ist und bleibt die Grundsteuer eine unverzichtbare Einnahme, die unmittelbar durch die Kommune selbst gesteuert werden kann.

Wir hoffen, dass die Hebesätze aufgrund des neuen Systems nicht flächendeckend in Bayern angehoben werden müssen. Sollte dies der Fall sein, wird es auch erforderlich sein, die Stellschrauben des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern zu überprüfen, um nicht gewollte Umverteilungseffekte zu vermeiden.





FOTO: PHOTO 5000 - STOCK.ADOBE.COM

Die neue Grundsteuer C soll dabei helfen, den immer größer werdenden Wohnraumbedarf schneller zu decken

Mit neuer Steuer gegen den Wohnungsmangel?

Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2025 für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen

Im Rahmen der Reform der Grundsteuer Ende des Jahres 2019 wurde auch ein Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung beschlossen. Mit der damit einhergehenden Einführung einer sogenannten Grundsteuer C erhalten die Städte und Gemeinden ein weiteres Instrument, um aus städtebaulichen Gründen der Grundstückspekulation entgegenwirken zu können und Anreize für die Bebauung baureifer Grundstücke zu setzen.

Die Grundsteuer C ist aber kein Allheilmittel, sondern lediglich ein Werkzeug von vielen, um der Wohnungsknappheit in Boom-Regionen Herr zu werden. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Grundsteuer C von Städten und Gemeinden erst zum Jahr 2025 eingeführt werden kann.

Fehlende Wohnungen In Deutschland haben wir aktuell einen Bedarf an rund 350.000 bis 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr. Dem kommen die im Jahr 2018 genehmigten 347.300 Wohnungen zwar sehr nahe, doch entscheidend sind nicht die genehmigten, sondern die letztlich fertiggestellten Wohnungen. Und hier waren es 2018 dann „nur“ 287.000 Wohnungen. Folge sind stark steigende Mieten in at-

traktiven und stark nachgefragten Städten und Gemeinden.

Um den oft titulierten „Mietenwahnsinn“ zu stoppen, muss zum einen mehr und schneller gebaut werden, zum anderen müssen überflüssige Standards, die das Bauen immer weiter verteuert haben, reduziert werden. Ein Instrument zur Mobilisierung von Bauland kann dabei die Grundsteuer C sein. Auch in kleineren Städten und Gemeinden gibt es Probleme auf dem Wohnungsmarkt, auch dort wird die Grundsteuer C als Instrument einsetzbar sein. Um einen möglichst großen Effekt erzielen zu können, wird es sinnvoll und nötig sein, die Grundsteuer C mit anderen Instrumenten gemeinsam einzusetzen.

Erhebung ab 2025 Die neue Grundsteuer C wird nach dem Stand der Dinge erstmals im Jahr 2025 erhoben werden können. Eine frühere Einführung wäre mit Blick auf den akuten Wohnraumbedarf zwar wünschenswert, stünde verfassungsrechtlich aber auf zu dünnem Eis.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht im April 2018 das Bewertungsrecht und damit die darauf basierende Grundbesteuerung aufgrund von über Jahrzehnte hinweg entstandener Werteverzerrung

Uwe Zimmermann ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



DIE AUTOREN



Florian Schilling ist Referatsleiter für Kommunal Finanzen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz erklärt. Eine Fortgeltung des bestehenden Rechts bis spätestens 31. Dezember 2024 wurde nur aufgrund der enormen fiskalischen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen gewährt.

Die neue Grundsteuer C - die steuerfachlich und finanzverfassungsrechtlich keine neue Steuer ist, sondern nur ein neuartiges besonderes Hebesatzrecht darstellt - würde bei einer früheren Einführung auf den veralteten und letztlich für verfassungswidrig erklärten Einheitswerten beruhen. Dass bei der Grundsteuer C die Fortgeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts greifen würde, kann angezweifelt werden.

Anwendbarkeit der Steuer Die beschlossene gesetzliche Regelung zur Grundsteuer C eröffnet Städten und Gemeinden die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen auf baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz anwenden zu können. Unbebaute Grundstücke sind nach § 246 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder etwaige Gebäude auf Dauer keiner Nutzung zugeführt werden können.

Hierzu zählen auch zerstörte oder zerfallene Gebäude, wenn auf Dauer kein benutzbarer Raum vorhanden ist. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, ist der bezugsfertige Teil bereits als benutzbares Gebäude anzusehen. Baureif sind diese Grundstücke, wenn diese „nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten“. Dies gilt unbeachtlich einer sofortigen Bebauung entgegenstehender zivilrechtlicher Gründe oder einer noch nicht erteilten Baugenehmigung.

Keine Gebietseinschränkung Besonders hervorzuheben ist, dass alle Städte und Gemeinden aus „städtebaulichen Gründen“ auf baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz anwenden können. Der vom Bundeskabinett ursprünglich beschlossene Gesetzesentwurf sah noch eine Einschränkung der Anwendung der Grundsteuer C auf „Gebiete mit besonderem Wohnraumbedarf“ vor. Der Bundesgesetzgeber ist der Kritik des Deutschen Städte- und Gemeindebundes an dieser wenig zielführenden Einschränkung gefolgt.

Zu städtebaulichen Gründen zählen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen wie die Stärkung der Innenentwicklung. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches kann die Grundsteuer C auch für kleinere Gemeinden ein interessantes stadtplanerisches Instrument sein.

Zonierung auf Gebiete Positiv ist ferner, dass eine Zonierung der Grundsteuer C auf bestimmte Gebiete der Stadt oder Gemeinde möglich ist. Eine Zonierung ist im Übrigen auch vorgeschrieben, sofern die von der Stadt oder Gemeinde bestimmten städtebaulichen Gründe nur für einen bestimmten Stadt- oder Gemeindeteil vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass der Teil, wo die Grundsteuer C angewendet werden soll, mindestens zehn Prozent des gesamten Stadt- oder Gemeindegebiets ausmacht.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung kann die jeweils örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde ab dem Jahr 2025 nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob aus städtebaulichen Gründen eine sogenannte Grundsteuer C auf baureife Grundstücke erhoben und welche steuerliche Belastung im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorgaben den betroffenen Grundstückseigentümern auferlegt werden soll.

Die städtebaulichen Erwägungen sind durch die Stadt oder Gemeinde in einer Allgemeinverfügung nachvollziehbar darzustellen und die Wahl des Gebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, ist zu begründen¹. Der besondere Hebesatz für die Grundsteuer C ist in der gesetzlichen Regelung nach oben nicht limitiert. Begrenzungen für diesen werden den allgemeinen steuerrechtlichen Prinzipien, insbesondere dem Übermaßverbot folgen.

¹ vgl. hierzu auch BTDRs. 19/16698 v. 22.01.2020

Grundstückseigentümer, deren Bauland bisher brachlag, sollen zum Verkauf animiert werden

Die Grundsteuer C kann auch in kleineren Städten und Gemeinden eingesetzt werden



FOTO: SIR_OLIVER - STOCKADOBEE.COM



FOTO: HYKOE - STOCKADOBEE.COM

Frage der Verfassungsmäßigkeit Schon heute ist - verfassungsrechtlich - umstritten, ob die Grundsteuer C den gerichtlichen Prüfungen standhalten wird. Dafür spricht jedoch einiges. Es gibt rechtshistorisch in der Bundesrepublik Deutschland ein Vorbild für die neue Grundsteuer C. In den Jahren 1961 und 1962 wurde von den Städten und Gemeinden die sogenannte Baulandsteuer erhoben, die dann allerdings wieder abgeschafft wurde². Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 19. April 1968³ die Vorschriften über diese Baulandsteuer für die Jahre 1961 und 1962 als verfassungsgemäß angesehen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache blieb aus, da die Steuer aufgehoben wurde, noch bevor ein Verfahren beginnen konnte⁴.

Das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung, mit dem die Grundsteuer C eingeführt wird, ermöglicht den Städten und Gemeinden auf der Grundlage einer gleichheitsgerechten Neubewertung des Grundbesitzes diese Steuer zu erheben.



Es gibt rechtshistorisch in der Bundesrepublik Deutschland ein Vorbild für die neue Grundsteuer C

Vom rechtlichen Bestand der Grundsteuer C wird man ausgehen können. Ob sie die gewünschten städtebaulichen Zielsetzungen - rechtzeitig - erfüllen können, wird die Praxis zeigen müssen. ●

² vgl. die Parlamentsdokumentation, u. a. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes - Bundestagsdrucksache IV/924 - v. 23.04.1964, zu Bundestagsdrucksache IV/2142, sowie Stenografischer Bericht über die 64. Sitzung des Deutschen Bundestages, Bonn, 13. 03.1963, S. 2996 ff., Plenarprotokoll-Nr.: IV/64, sowie die 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, Bonn, 29. 04.1964, S. 5973 f., Plenarprotokoll-Nr.: IV/124, aktuell BTDRs. 19/16698

³ Urteil des Bundesfinanzhofes v. 19.04.1968 - III R 78/67 -

⁴ BVerfG-Beschluss v. 17.12.1968 - 1 BvR 533/68

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus

Damit möglichst alle Bürgerinnen und Bürger wissen, worauf es im Umgang mit dem Coronavirus ankommt, empfiehlt es sich, mehrsprachig zu informieren. Mehrere Quellen bieten dafür geeignetes Material zum Download an. Dazu zählen insbesondere der Internetauftritt der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung unter www.integrationsbeauftragte.de, das von Geflüchteten betriebene Portal www.handbookgermany.de und die Sonderseite des Landes www.land.nrw/corona. Weitere Empfehlungen sind für Mitgliedskommunen im Portal Integration aufbereitet.

Flexibel kommunizieren in Altena

Wegen der Coronakrise sind die Rathäustüren in der Regel für den Publikumsverkehr geschlossen. Insbesondere fremdsprachige Menschen leiden unter dem Mangel an Austausch und Begegnung. Um den Kontakt zu Geflüchteten weiterhin verlässlich aufrechterhalten zu können, hat die Stadt **Altena** die Kommunikation weitgehend auf das Smartphone verlegt und informiert mithilfe einer arabisch und kurdisch sprechenden Kollegin mehrsprachig über neue Regeln des Zusammenlebens und die Folgen der Pandemie. Persönliche Beratung findet in Einzelchats statt. Das Angebot wird dankbar angenommen.

Neuer Leitfaden zum Umgang mit Problemimmobilien

Problemimmobilien sind in vielen Städten und Gemeinden eine große Herausforderung für die Entwicklung von Quartieren und Ortsteile. Ein neuer Leitfaden des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigt, wie Kommunen derartige Gebäude aufwerten oder beseitigen können. Er thematisiert die aktuellen rechtlichen Regelungen und stellt Anwendungsbeispiele aus unterschiedlich großen Städten und Gemeinden vor. Die Arbeitshilfe richtet sich sowohl an Verantwortliche in den Stadtverwaltungen als auch an weitere Akteure wie Immobilienunternehmen und bürgerschaftliche Gruppen. Die Broschüre ist unter www.bbsr.bund.de im Bereich Veröffentlichungen / Sonderveröffentlichungen als PDF zum kostenlosen Download zu finden.

Vielfalt von Zuwanderung und Entwicklung ländlicher Räume

Die Kurz-Expertise der Robert-Bosch-Stiftung „Vielfalt von Zuwanderung und Entwicklung ländlicher Räume“ wirft ein Schlaglicht auf unterschiedliche Zuwanderergruppen und verdeutlicht, warum es für Akteure der lokalen Integrationspolitik handlungsleitend sein sollte, ihre Maßnahmen und Ziele auf die jeweilige Gruppe anzupassen. Die Kurz-Expertise formuliert abschließend Handlungsempfehlungen für einen ganzheitlichen Umgang mit dem Thema Zuwanderung auf dem Land, die sich an Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft richten. Ein PDF steht auf der Homepage der Stiftung www.bosch-stiftung.de kostenfrei in der Rubrik Aktuelles/Publikationen zum Download bereit.

Bereits im Alten
Rom musste auf
Grundbesitz eine
Steuer - auch
stipendium
genannt - gezahlt
werden



FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIO.DE

Die Grundsteuer – eine Steuer mit Geschichte

Die Besteuerung von Grundbesitz reicht bis in die Antike zurück und ist mit Ausnahme von Malta heute in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelebte Praxis

Steuereinnahmen ermöglichen es dem Staat, elementare Aufgaben für das Gemeinwesen zu erfüllen. Das moderne Wirtschaftsleben kennt viele verschiedene Steuern. Aktuell werden in Deutschland annähernd 40 unterschiedliche Steuern erhoben - von der dem Bund zustehenden Kaffeesteuer über die aufkommensstarke Lohnsteuer bis hin zur sogenannten „Sexsteuer“ in verschiedenen Städten und Gemeinden. Nicht eingerechnet sind dabei Abgaben wie Zölle, die ebenfalls Steuern im Sinne der Abgabenordnung darstellen.

Als sogenannte Realsteuer knüpft die Grundsteuer an das Vorhandensein einer Sache - nämlich des Grundbesitzes - an, ohne dabei auf die persönlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit des Eigentümers abzustellen. Für die erhebungsberechtigten Kommunen hat die Grundsteuer einen großen Stellenwert, da sie wenig anfällig gegenüber konjunkturellen Schwankungen und damit für die Haushalte gut kalkulierbar ist.

Ursprung in der Antike Verglichen mit vielen anderen Steuern hat die Besteuerung des Grundbesitzes eine lange Tradition. Bereits im Altertum bei den Ägyptern, Griechen und Römern existierten Abgabepflichten, die an den Grund und Boden anknüpften. Der römische Staat war indes der erste, der Steuerab-

gaben wirklich systematisierte. Die älteste, in Rom aufgefundene Vermessungsanweisung aus früh-römischer Zeit gilt als Zeugnis der ersten Vermessungen zum Zwecke der Steuererhebung.¹

Von den Römern über die Alpen gebracht, wurde die Grundbesteuerung auf deutschem Boden zunächst durch Grundzehnten und Grundzinsen der Kirchen und Grundherren ersetzt. Ab dem 13. Jahrhundert war die sogenannte „Bede“ eine in allen deutschen Territorien übliche direkte Steuer, die der Landesherr vom bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz erhob. Dank ihrer Anknüpfung an den greifbarsten Teil des Vermögens, den Grundbesitz, erlangte die Steuer im Zeitalter der Agrarwirtschaft - mit Bezeichnungen wie Hufenschoß, Bauernschoß, Grundschoß oder Kontribution - eine beherrschende Stellung in den Steuersystemen der Territorien.²

Mit der Ausbildung des Katasterwesens wurden vom 18. Jahrhundert an bei den älteren Grundsteuerformen grobe Schätzungen des Bodenwerts nach dem Flächeninhalt - Hufe und Morgen - durch eine Wertdifferenzierung nach Kulturart und Bodenqualität verfeinert. Darauf bauten auch die Grundsteuergesetze im Rahmen der einzelstaatlichen Ertragsteuersysteme des 19. Jahrhunderts auf - zum Beispiel die Gesetze in Bayern von 1811, Württemberg von 1821, Baden von 1854, und Preußen von 1861.



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Siehe: Brands/Gradke-Hanzsch/Olschewski, 140 Jahre Grundsteuerreform, Vermessung Brandenburg, 2/2001, S. 50 ff.

² Siehe: Historische Entwicklung der Grundsteuer, Abhandlung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 4 -3000 -026/18).

Steuer ab Ende des 19. Jahrhunderts Durch die Miquel'sche Steuerreform von 1891/1893 wurde die Grundsteuer in Preußen grundsätzlich den Gemeinden überlassen. Die Finanznot nach dem Ersten Weltkrieg war Auslöser für die Reichsfinanzreform 1920, durch die den Ländern die Ausschöpfung dieser Steuer direkt zur Pflicht gemacht wurde.

Die daraufhin entstehenden unterschiedlichen Landesregelungen wurden erst bei der Realsteuerreform von 1936 durch ein einheitliches Grundsteuergesetz abgelöst. Es sprach die Erträge allgemein den Gemeinden zu. Nach 1945 sind in verschiedenen Ländern neue Grundsteuervorschriften erlassen worden, die 1951 durch ein bundeseinheitliches Grundsteuergesetz abgelöst wurden.

Grundsteuer in Europa Die Besteuerung von Grundbesitz ist keine deutsche Besonderheit. Von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhebt allein Malta keine Grundsteuer. Allerdings ist der Anteil der Grundsteuer an der Finanzierung der Aufgaben der öffentlichen Hand innerhalb der EU sehr unterschiedlich. Setzt man das Grundsteueraufkommen ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, liegt Deutschland mit 0,5 Prozent im unteren Mittelfeld und auch deutlich unterhalb des EU-Durchschnitts.

Die mit Abstand größte Bedeutung hat die Grundsteuer im gerade aus der EU ausgeschiedenen Großbritannien mit rund 3,2 Prozent. In Dänemark, Frankreich, Belgien, Italien, Schweden und Irland wird pro Einwohnerin und Einwohner eine Grundsteuer erhoben, die mindestens dem doppelten Pro-Kopf-Aufkommen in Deutschland entspricht.

Eine rechtsvergleichende Studie des Instituts für Finanzen und Steuern (ifst) von 2016³ kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Besteuerung des Grundbesitzes innerhalb der EU eine sehr große Vielfalt festzustellen sei. Insgesamt existierten 56 Grundsteuerarten. Neben Grundsteuerarten, die mit der deutschen Grundsteuer vergleichbar sind, gebe es sehr viele Grundsteuerarten, die erheblich von der deutschen Grundsteuer abweichen. In zahlreichen Fällen ließen sich diese mit den in diesen Mitgliedstaaten geltenden speziellen Wirtschaftsstrukturen erklären, wie etwa eine hohe Bedeutung des Fremdenverkehrs. Bei einem Viertel der Grundsteuerarten ist der Steuergegenstand beschränkt auf den Grund und Boden. Bei zehn beziehungsweise 18 Prozent der Grundsteuerarten werden nur Gebäude besteuert. Bei den restlichen 32 der 56 und damit 57 Prozent der Grundsteuerarten werden sowohl der Grund und Boden als auch die sich darauf befindlichen Gebäude versteuert.

Weitere Komponenten wie etwa Betriebsvorrichtungen, der gesamte Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, mobile Wohneinheiten oder im Ausland gelegene Grundstücke werden bei 16 beziehungsweise 29 Prozent der Grundsteuerarten einbezogen.



FOTO: EICHKATER / PIXELIO.DE

Durch die Römer - hier der Römische Hafentempel in Xanten - kam die Grundbesteuerung auch auf deutschen Boden



FOTO: KATHV / PIXELIO.DE

In Großbritannien machen die Einnahmen aus der Grundsteuer mehr als drei Prozent der Wirtschaftsleistung aus

Eine verhältnismäßig große Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Aufkommensberechtigung für die Grundsteuer: In 15 EU-Mitgliedstaaten fließen die Einnahmen aus der Grundsteuer ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Acht Mitgliedstaaten nehmen eine Aufteilung zwischen den Kommunen und der staatlichen Ebene vor, wobei auch in Spanien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Slowenien und Irland den Kommunen mehr als 99 Prozent des Grundsteueraufkommens zufließen. In Italien und Schweden liegt der Anteil der Kommunen an der Grundsteuer deutlich niedriger, beträgt aber immer noch mehr als 50 Prozent. Eine Aufteilung auf alle drei Ebenen erfolgt nur in Belgien und Österreich, wobei mit 94,8 Prozent beziehungsweise 89,3 Prozent gleichfalls der weit überwiegende Teil der Grundsteuer an die Kommunen geht.

³ Siehe: Claus/Nehls/Scheffler, Grundsteuern in der Europäischen Union, ifst-Schrift 509 (2016).

Städte und Gemeinden können kommunizieren, was sich durch die Reform der Grundsteuer ändert



FOTO: STADT HEMER

Frühzeitig informieren und aufklären

Die Umsetzung der Grundsteuerreform stellt die Städte und Gemeinden bei der Kommunikation vor große, aber lösbare Herausforderungen

Die Umsetzung der zweiten Stufe der Grundsteuerreform zu Beginn des Jahres 2025 wird einen echten Einschnitt in der Wahrnehmung dieser Steuer bedeuten, zumal es in den kommenden Jahren um die erst zweite Hauptfeststellung seit Bestehen der Bundesrepublik überhaupt geht. Dass es nach der ersten Hauptfeststellung, die in Westdeutschland auf die Wertverhältnisse des Jahres 1964 abstellt, bislang keine weitere gab, war schließlich auch der wesentliche Grund für die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Wertverzerrungen, die die Besteuerung - jedenfalls ab dem Jahr 2002 - haben verfassungswidrig werden lassen.

Vor diesem Hintergrund muss man sich klar machen, dass es viele Steuerpflichtige gibt, die eine - ursprünglich alle sechs Jahre vorgesehene - Wertanpassung selbst noch nicht erlebt haben. Und aufgrund der jahrzehntelangen Aussetzung eines eigentlich kontinuierlich gedachten Prozesses schlägt die Wertentwicklung nunmehr ad hoc zu Buche.

Panik und Zorn ändern daran nichts - und sind im Wesentlichen auch unbegründet. Es wäre allerdings blauäugig zu glauben, dass mit der 2025 stattfindenden Umstellung der Besteuerung nicht auch eine mehr oder weniger emotionale Reaktion vieler Steuerpflichtiger verbunden wäre. Ebenso blauäugig wäre aus kommunaler Perspektive die Annahme, dass sich dieses Mal ausnahmsweise nicht - wie sonst so häufig - für die fremde Botschaft der Bote selbst zu rechtfertigen hätte: die Städte und Gemeinden.

Abwarten bringt nichts Für diejenigen, die diesen scheinbaren Automatismus nicht einfach nur ertragen, sondern aktiv gestalten wollen, ist dieser Bei-

trag geschrieben. Er ist von dem Gedanken getragen, dass Städte und Gemeinden nur mit einer realistischen wie resoluten Kommunikationsstrategie in der Lage sein werden, nicht für Dinge gerade stehen zu müssen, auf die sie keinerlei Einfluss hatten, und dasjenige, was sie selbst verantwortet haben, auch selbstbewusst zu vertreten.

Ohne eine aktive Kommunikation und ein gerüttelt Maß an Differenzierung dagegen droht die Grundsteuerreform in einer diffusen Pauschalverantwortung zu verschwimmen. Dies nicht hinzunehmen, ist Aufgabe aller kommunalen Verantwortungsträger - von den Verwaltungen bis zu den Ehrenamtsträgern, ja sogar bis hin zum Parteimitglied und den informierten Bürgerinnen und Bürgern. Denn eine solche bedeutende Reform (nicht) fair darzustellen, hat rein gar nichts mit parteipolitischem Gezänk und Kalkül, aber sehr viel mit gelebtem Rechtsstaat zu tun.



DER AUTOR

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



FOTO: AUREMAR - STOCK.ADOBE.COM

Die Bürgerinnen und Bürger sollten frühzeitig über die neue Grundsteuer informiert werden



FOTO: STADT AHAUS

Kommunikation heute beginnen Die Grunderbescheide, die im Jahr 2025 voraussichtlich erstmals auf Basis der Neubewertung ergehen werden, mit einer verständlichen Erläuterung zu versehen, ist sicherlich eine gute Idee. Die kommunikative Umsetzung des neuen Rechts bereits von langer Hand vorbereitet zu haben, ist aber zweifellos vorzugswürdig. Auch wenn die meisten Fragen der Betroffenen erst im direkten zeitlichen Umfeld der Umstellung zu erwarten sind, werden die Antworten eher verstanden werden, wenn bereits Aufklärungsarbeit geleistet wurde.¹

In diesem Sinne aktiv zu kommunizieren heißt vor allem, sich dem Reformprozess nicht ohnmächtig zu ergeben. Es gilt, das Thema - auch „ohne Not“ - selbstständig anzusprechen und mit verwandten Debatten zu verknüpfen. Die Reform wird einen verfassungswidrigen Zustand beenden und mehr Gerechtigkeit schaffen - warum das Thema also nicht positiv besetzen? Wer nicht erst wartet, bis er von außen mit einem ungeliebten Thema konfrontiert wird, wird vermutlich entspanntere und aufnahmebereitere Zuhörerinnen und Zuhörer vorfinden.

Zugleich bietet sich dabei immer auch die Gelegenheit, für die Grundsteuer als solche zu werben, von der - im Gegensatz zu anderen Steuern - jeder Cent vor der eigenen Haustür ausgegeben wird. Ohne sie könnten Schulen, Spielplätze und Straßen nicht mehr finanziert werden. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits Material erarbeitet, das genutzt werden kann. Dazu gehört zum Beispiel ein Video auf Youtube, das den Sinn der Grundsteuer anschaulich erklärt.

Positives herausstellen Kern einer gelungenen Kommunikationsstrategie kann nur sein, die Reform als das herauszustellen, was sie ist: ein notwendiger Schritt hin zu mehr Gerechtigkeit! Wäre es denn eine Option gewesen, verfassungswidrige Zustände weiterhin zu tolerieren? Die Korrektur des Bisherigen war richtig - und längst überfällig.

Wer im Vergleich zum anderen wie viel zahlt, wird wieder ins richtige Verhältnis gesetzt. Dabei darf über die Mehrbelastungen mancher Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Reform auch nicht vergessen werden, dass andererseits viele entlastet werden. Vielleicht beeindruckt den einen oder anderen ja auch der öffentliche Kraftakt, durch den über 30 Millionen Grundstücke in Deutschland in kurzer Zeit

Es kann sinnvoll sein, sich auch im Rat der Kommune mit geeigneten Kommunikationsstrategien zu befassen

¹ Über den generellen Gegenstand und Ablauf der Reform muss ohnehin frühzeitig aufgeklärt werden (vgl. dazu etwa Müller, StGR 9/2019, S. 28 ff.). Insofern bietet es sich auch an, diese Gelegenheiten bereits aktiv für inhaltliche Schwerpunktsetzungen zu nutzen.

² Dass die Kommunen immer wieder fälschlich in den Fokus geraten, hat sicherlich damit zu tun, dass sie es in der Regel sind, die gesamtstaatliche Entscheidungen vor Ort umsetzen müssen. Es spielt aber auch eine Rolle, dass bei ebenenübergreifenden Verantwortungskontexten „der“ Bund oder „das“ Land mehr oder weniger gesichts- und formlose Größen bilden, die schlicht schlechter zu greifen sind. Beklagt wird schließlich nur selten ein Akt des Gesetzgebers direkt, sondern regelmäßig erst der Verwaltungsakt am Ende.

³ Nachzuvollziehen etwa anhand der Pressemitteilungen und Stellungnahmen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

⁴ Außerdem stehen in Fällen, in denen jemand nach Umsetzung der Reform und trotz aufkommensneutraler Umstellung des gemeindlichen Hebesatzes deutlich mehr Steuern zu zahlen hat, die Chancen gut dafür, dass er zuvor von den veralteten Werten profitiert hat: Hätte es seit 1964 regelmäßige Hauptfeststellungen gegeben, würde er möglicherweise schon seit Jahrzehnten mehr bezahlt haben müssen.

⁵ Vorbehaltlich der neuen Möglichkeit selbstverständlich, eine Grundsteuer C zu erheben.

neu bewertet werden und ein System für die Zukunft etabliert wird, das flexibel ist und kontinuierliche Anpassungen an die aktuellen Zustände endlich ermöglicht.

Differenzierung vornehmen Trotz aller Bemühungen wird man sich schließlich jedoch auch gegen Kritik wappnen müssen. Eine Reform dieser Dimension bietet so manchem gar eine Projektionsfläche für sämtlichen Ungemach, den sie oder er wegen der Grundbesteuerung als solcher, wegen jeglicher Besteuerung oder sonstiger staatlicher Belastung ganz allgemein verspürt.

Dabei gerät jedoch leicht aus dem Blick, wie wenig die Behörde, deren Briefkopf den Steuerbescheid zielt, eigentlich mit der anstehenden Reform zu tun hatte.² Hier lautet die klare Botschaft: Die Städte und Gemeinden dürfen sich nicht in eine Opferrolle drängen lassen, in der sie nichts verloren haben. Erneut bieten aktive Aufklärung und Differenzierung die besten Chancen für einen fairen Verlauf der Dinge.

Die Liste dessen, worauf die Gemeinde keinerlei Einfluss hatte, ist lang: Sie hat nicht über Jahrzehnte die gesetzlich vorgeschriebenen Hauptfeststellungen ausgesetzt und damit einen verfassungswidrigen Zustand erzeugt. Sie muss sich wie alle anderen dem - richtigen - Urteil des Bundesverfassungsgerichts beugen. Sie hat sich über ihre Verbände bei den zähen Diskussionen um eine Reform konstruktiv und neutral verhalten.³ Sie hat weder das neue Recht beschlossen noch die Neubewertung aller Grundstücke durchgeführt. An die Ergebnisse der Neubewertung ist sie gesetzlich gebunden.

Mit dieser Aufzählung soll kein „Schwarzer-Peter-Spiel“ eröffnet werden. Doch wer der Stadt oder Gemeinde vorhält, ein anderes Grundsteuermodell wäre aus seiner Sicht deutlich besser gewesen, spricht schlicht mit dem falschen Adressaten. Und wer sich trotz aufkommensneutraler Umsetzung der Reform über Mehrbelastungen beschwert, übersieht, dass die Stadt oder Gemeinde die Bewertung selbst gar nicht beeinflussen kann, sondern strikt an den Messbescheid der Finanzämter gebunden ist.⁴

Fazit Natürlich bleibt die Grundsteuerreform als Thema sperrig und komplex - zumindest die Rolle der eigenen Stadt oder Gemeinde dabei lässt sich aber verständlich erklären. Und natürlich bleibt die Stadt oder Gemeinde für ihren örtlichen Hebesatz verantwortlich. Zugleich ist dies aber der einzige Faktor, auf den sie Einfluss nimmt. Eine aufkommensneutrale Festsetzung des Hebesatzes für das Jahr 2025 bedeutet, dass damit auch der Beitrag der Stadt oder Gemeinde zur Reform „neutralisiert“ wurde.⁵ Übrig bleibt dann allenfalls eine Erklärungsbedürftigkeit der Grunderlast als solche. Dies ist und bleibt freilich eine Daueraufgabe, die nichts mit der Reform zu tun hat. ●

Lippstadt

Krisenstab immer verfügbar

Bürgermeister Christof Sommer: In der aktuellen Corona-Krise müssen Entscheidungen getroffen werden, die massiv in das Leben der Menschen eingreifen. In den Kommunen treffen diese Entscheidungen auf das „echte Leben“, hier müssen die Erlasse und Verordnungen verarbeitet und umgesetzt werden. Der Krisenstab der Verwaltung erfüllt da „die“ zentrale Funktion. Besetzt durch leitende Mitarbeitende aus den Bereichen Recht und Ordnung, Öffentlichkeitsarbeit und dem Bürgermeister läuft hier zusammen, was reinkommt

und wird entschieden, was rausgeht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ständig verfügbar, um zeitnah auf neue Erlasslagen und Verordnungen reagieren zu können, Informationen zu veröffentlichen und Zweifelsfragen zu klären. Der Krisenstab befindet sich bei der Aufnahme, Bewertung und Weitergabe der Informationen im Spannungsfeld zwischen Genauigkeit und Schnelligkeit. Beides sind wir als Kommunen in dieser Situation den Menschen, der Wirtschaft und dem Einzelhandel vor Ort schuldig.

Kommunen leisten Außergewöhnliches

Wie Kommunen die Corona-Krise angegangen sind, beschreiben zwölf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus Nordrhein-Westfalen anhand konkreter Praxisbeispiele



Da die Stadtbibliothek wegen der Corona-Krise geschlossen ist, wurde in Hattingen ein Lieferservice eingerichtet

Hattingen

Lieferservice für Bildung und Kultur

Bürgermeister Dirk Glaser: Im Kulturbereich mussten wegen Corona ganze Einrichtungen schließen, also mussten in Hattingen kreative Lösungen her: Die Stadtbibliothek hat einen Bestellservice ins Leben gerufen. Medien werden bestellt und dann umweltfreundlich per Fahrrad von Kurieren ausgeliefert. Möglich ist das durch eine Kooperation mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) Hattingen.

Auch die Musikschule Hattingen bietet neue, digitale Alternativen zum herkömmlichen Unterricht an, zum Beispiel Tipps per Skype oder Lehrvideos auf der Homepage. Mit Büchern, Gesellschaftsspielen und digitalem Musikunterricht wird den Menschen Abwechslung im stark eingeschränkten Alltag geboten. Insbesondere den Kindern, die seit Wochen zu Hause bleiben, denn hier sind Alternativen zu Fernsehen und Computerspielen wichtig. Durch diese kreativen Ideen bleibt ein Stück Normalität in Hattingen erhalten.



Bürgermeister Tobias Stockhoff hat das Kinderbuch „Was unsere Superhelden über Corona wissen sollten“ mitinitiiert

Dorsten

Kinderbuch zu drängenden Fragen

Bürgermeister Tobias Stockhoff: Das Ergebnis des Kinderbuchs „Was unsere Superhelden über Corona wissen sollten“ ist toll: Autorin Claudia Esser trifft den richtigen Ton und erklärt die wichtigsten Fragen rund um den Corona-Virus, durch dessen Verbreitung auch Kinder sehr eingeschränkt sind. Sie dürfen nicht in den Kindergarten oder in die Schule. Sie treffen sich nicht wie gewohnt mit Freunden. Auch der Kontakt zu Großeltern ist in vielen Fällen eingestellt. Ich bin sicher, dass dieses Buch vielen

Eltern hilft, mit Kindern in ein leichtes Gespräch über ein schweres Thema zu kommen. In dieser für uns alle sehr herausfordernden Zeit ist es uns als Stadtverwaltung enorm wichtig, kindgerecht Aufklärungsarbeit zu leisten. Das Bilderbuch über das Virus ist dabei nicht unser einziges Projekt. So haben wir etwa an über 5.000 Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren Bastelaktionen per Post verschickt. Außerdem wurden zuletzt 1.000 Anträge von Dorstener Kindern auf den Besuch des Osterhasen bearbeitet.



Für rund 150.000 Schutzmasken reicht das Vlies, das ein großes Maschinenbauunternehmen aus Troisdorf gespendet hat

Troisdorf Notversorgung mit Masken

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Ein ortsansässiger Maschinenbauer hat der Stadt Troisdorf für Kleinproduktionen kostenfrei Rollen mit Vliesmaterial für die Herstellung von 150.000 Masken zur Verfügung gestellt. Troisdorferinnen und Troisdorfer nähen daraus nun in Eigenproduktion ehrenamtlich Mund- und Nasenmasken für Arztpraxen, Krankenhäuser und Rettungsdienste. Koordiniert wird die Aktion vom städtischen Sozialamt, das jetzt auf ein Netzwerk aufbaut, das es

bereits während der Flüchtlingskrise errichtet hat.

In einer Turnhalle stellen die Helferinnen und Helfer die Stoffpakete für die Weiterverarbeitung zusammen und nehmen die fertigen Masken zur Auslieferung in Empfang. Wer nähen möchte oder Masken benötigt, kann sich ausschließlich per Mail an ein Postfach wenden. Dort sind Bedarf und geplanter Verwendungszweck zu nennen. Vlies zur privaten Nutzung wird nicht ausgegeben.

Kleve Krisenmanagement für Schule und Kita

Bürgermeisterin Sonja Northing: Am Freitag, 13. März erfuhren wir überraschend, dass ab Montag Schulen, Kitas und Kindertagespflege zu schließen seien. Das bedeutete Krisenmanagement unmittelbar vor dem Wochenende. So schnell wie möglich galt es, mit 16 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreis Kleve, 44 Stadtverordneten, zwei Dezernenten, zwei Fachbereichsleitungen, 23 Beschäftigten, zwölf Schulleitungen, 25 Kita-Leitungen sowie 70 Tagespflegemüttern und -vätern ein einheitliches Handeln abzustimmen. Alle sollten am Montagmorgen wissen, was zu tun ist.

Die Fachbereichsleitungen regelten die Vorgehensweise mit Kitas und Schulen: 25 Leitungen in 14 verschiedenen Trägerschaften neben den städtischen Einrichtungen sowie 20 Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektoren galt es einzubinden.

Die Bürgermeisterkonferenz des Kreises tagte am Sonntag. Unter anderem musste eine Lösung gefunden werden, Schlüsselpersonen zu erfassen, also Eltern, die Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder anmelden konnten. Kurzfristig konnten wir in Viersen und Unna gute Mustervorlagen auftreiben. Nach Ende der Konferenz am Sonntagabend wurde die Telefonkette erneut gestartet, um das definitive Vorgehen abzustimmen. Dank der großartigen Arbeit aller Beteiligten konnte das Ziel bis zum Montagmorgen, 7.30 Uhr, erreicht werden. Ein großes Dankeschön an alle in diesen unruhigen Zeiten!

Dormagen Austausch in der Kommunalpolitik

Bürgermeister Erik Lierenfeld: Die Corona-Pandemie stellt auch die Demokratie vor große Herausforderungen. In Dormagen können derzeit Rats- und Ausschusssitzungen nicht stattfinden. Das wäre wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos unverantwortlich. Meinungsvielfalt und politischer Diskurs dürfen jedoch

auch während der Corona-Krise nicht unter Quarantäne stehen. In wöchentlichen Videokonferenzen informieren wir daher die Fraktionsvorsitzenden umfassend über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus, stellen uns den Fragen der Politik, diskutieren und erklären. Täglich erhalten die Mitglieder des Rats ein Briefing aus dem

Krisenstab. Wichtige Entscheidungen kann der Stadtrat in Form von Dringlichkeitsbeschlüssen fassen. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass der Bürgermeister und ein Ratsmitglied einen solchen Beschluss treffen können. In Dormagen erhalten die Ratsfraktionen donnerstags die Dringlichkeitsentscheidungen zur Beratung.

Die Fraktionsvorsitzenden können anschließend in einer Videokonferenz Fragen stellen. Insgesamt haben die Fraktionen zehn Tage Zeit zur Beratung. Nur wenn die Mehrheit des Stadtrates zustimmt, wird der Dringlichkeitsbeschluss von Bürgermeister und dem Vorsitzenden der größten Fraktion unterschrieben

Lüdinghausen

Netzwerken für das Krankenhaus

Bürgermeister Richard Borgmann: Die Kommunen vor Ort sind am besten dazu geeignet, persönliche Ansprachen zu tätigen. Durch die unmittelbare Betroffenheit gelingt es den Städ-

ten und Gemeinden, dass alle Bürgerinnen und Bürger in dieser Krisensituation an einem Strang ziehen wollen.

Wir haben das besonders gemerkt, als die Stadt Lüdinghau-

sen gemeinsam mit den Kommunen Selm, Ascheberg, Nordkirchen, Olfen und Senden und dem Regionalkrankenhaus St. Marien-Hospital in Lüdinghausen einen Aufruf gestartet hat,

Masken an das Krankenhaus abzugeben. Diesem Aufruf sind viele Unternehmen aus der Region sowie viele Bürgerinnen und Bürger gefolgt.

Dieses Beispiel zeigt, was ein gut funktionierendes Netzwerk bewegen kann. Da die Kommunen die Gegebenheiten vor Ort am besten kennen, können sie die Probleme direkt lokal oder regional angehen. Man wundert sich, was eine persönliche Ansprache alles bewirken kann.



Das St.-Marien-Hospital in Lüdinghausen bittet gemeinsam mit Ascheberg, Nordkirchen, Senden, Olfen, Selm und Lüdinghausen um Spenden von FFP-2-Masken

Brilon

Gutscheine für „Briloner Helden des Alltags“

Bürgermeister Dr. Christof Bartsch: Die Sorge um die heimische Wirtschaft treibt die Verantwortlichen in Klein- und Mittelstädten wie Brilon ganz besonders um. Vorrangig betroffen ist durch die Geschäftsschließungen der Einzelhandel, der wiederum konstitutiv für die Attraktivität der Innenstädte ist. Örtliche Unterstützungsmaßnahmen neben den Bund-/Länderprogrammen sind gefragt, auch um das Bewusstsein für die Bedeutung des örtlichen Einzelhandels zu stärken.

Auf Vorschlag von Bürgerinnen und Bürgern und mit Unterstützung von Sponsoren verschenkt der Briloner Bürgermeister Gutscheine, mit denen nur vor Ort eingekauft werden kann, an „Briloner Helden des Alltags“. Das sind diejenigen, die nicht im Schutze des Home-Office oder des Büros arbeiten. Covid-19 zeigt deren Systemrelevanz auf und zeitigt hoffentlich Konsequenzen daraus für die Zukunft. Die Wertschätzung für diese Berufsgruppen wird kombiniert mit der Bewusstsein schaffenden Unterstützung des Einzelhandels.

Dülmen

Flexible Lösungen für die Menschen vor Ort

Bürgermeisterin Lisa Stremlau: Täglich neue Erlasse und Verordnungen haben die Kommunen in den vergangenen Wochen vor eine Bewährungsprobe gestellt. Sie müssen schließlich nicht nur umgesetzt, sondern auch mit Fingerspitzengefühl auf lokale Gegebenheiten angepasst werden. Dabei kommt der Abstimmung mit Nachbarkommunen und Kreis besondere Bedeutung zu. Ein Beispiel: Klassische Osterfeuer waren natürlich auch in Dülmen tabu. Gleichzeitig galt es aber, eine Regelung zu finden, die den vielen Landwirten vor Ort zumindest temporär das Verbrennen von Holz- und Schnittresten ermöglichte.

Derartige Feinheiten sind zu klären und dann schnell und verständlich zu kommunizieren. Einzelhändler, Unternehmen, Eltern, Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, was auf sie zukommt. Dies gelingt nur, wenn alle an einem Strang ziehen. Besonderer Dank geht an die Ordnungsämter, die in dieser Zeit besonders gefragt sind.

Moers

Im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern

Bürgermeister Christoph Fleischhauer: Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Stadt, Sicherheit in unsicheren Zeiten, klare Kommunikation trotz unklarer Erlasslagen - das sind besonders jetzt die Leitlinien in der Kommunikation der Stadt Moers. Anfangs kamen viele Fragen auf, insbesondere über unseren Facebook-Kanal www.facebook.com/stadtmoers. Wir haben jedes einzelne Anliegen persönlich behandelt.

Als Bürgermeister konnte ich eine Vielzahl von Menschen niederschwellig mit Videobotschaften erreichen. Zuvor hatte ich dieses Medium zum Beispiel bei dem Beschluss zum Moerser Haushalt verwendet. Der Vorteil: schnelle und unmittelbare Nachrichtenübermittlung an die Bürgerinnen und Bürger. Zudem haben wir online eine FAQ-Liste zur Verfügung gestellt und eine Corona-Hotline geschaltet. Schließlich ist zur Stärkung der Gewerbetreibenden die Seite <http://localheroes.moers.de> entstanden.

Rheine

Beratung der lokalen Wirtschaft

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann: Die „Corona Task-Force“ der städtischen Tochter EWG - Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft nutzt für den hohen Informations- und Beratungsbedarf der lokalen Wirtschaft, etwa in Bezug auf bestehende Förderinstrumente oder Best-Practice-Beispiele, neben klassischen Instrumenten wie einer Hotline von 8 bis 20 Uhr, wöchentlicher Corona-Newsletter oder einem Corona-Infobereich auf der Homepage auch Videointerviews über den bestehenden RheineMarketing YouTube-Channel.

Hier werden Experten aus Rheine durch die EWG-Initiative „Rheine - Standort der guten Arbeitgeber“ zu aktuellen Themen rund um Corona befragt. Mehrere tausend Aufrufe zeigen, dass das Format sehr gut angenommen wird. Zudem hat die EWG in Kooperation mit lokalen Partnern die Internetplattform „Rheine-Bringt's“ unter www.rheine-bringt.de entwickelt, an der sich in kurzer Zeit über 200 Einzelhändler und Gastronomen aus Rheine beteiligen. Das soll gerade den lokalen Unternehmen ermöglichen, mit Hol- und Bringdiensten noch Umsätze zu erzielen.

Gütersloh

Ehrenamtskoordination über neue App

Bürgermeister Henning Schulz: Spontanhelfende auf der einen Seite und Aktionen von Hilfsorganisationen auf der anderen Seite zusammenzubringen - das ist die Idee hinter unserer Ehrenamts-App „VoluMap“. Als Corona kam, war sie in den letzten Zügen eines mehrmonatigen Testbetriebs. Wir haben dann mit unserem Partner, dem Unternehmen Topocare, alles daran gesetzt, um die kostenlose App noch im März in die Download-Stores zu bringen. Die vierstellige Zahl an Installationen in kürzester Zeit zeigt, dass

Bedarf und Interesse da sind. Ob Einkaufshilfe oder Telefonieren gegen Einsamkeit - mehrere Institutionen organisieren ihre Corona-Hilfe über die „VoluMap“. Die Anbindung an die Ehrenamtskoordination bei der Stadt sichert die Seriosität der Angebote. Menschen, die sich engagieren wollen, können direkt in der App einem Projekt beitreten. Wir bieten „VoluMap“ auch anderen Kommunen zur kostenlosen Nutzung an. Alle Infos gibt es unter www.volumap.de.



Die Gütersloher VoluMap-App erlebt mit der Corona-Krise ihren ersten Hätetest









#füreinander

Spende Fürsorge mit deinem

Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.

www.drk.de



Die Verkehrssituation und die Umweltbelastung im Gebiet des Neusser Hafens sollen verbessert werden



FOTO: RALF KURON

Mit moderner IT gegen zunehmende Verkehrsprobleme

Die Hochschule Niederrhein und die TraffGo Road GmbH haben im Rahmen eines praxisorientierten Forschungsprojekts Konzepte zur Verbesserung des Verkehrs im Neusser Hafen entwickelt

Ziel des Projekts „logistiCS.NRW Crowd Solving - Intelligente Infrastrukturnutzung am Beispiel Neuss-Düsseldorfer Häfen“ ist es, die Verkehrssituation im Neusser Hafen zu verbessern und so eine Entspannung des Gesamtverkehrs im Umfeld des Hafens zu erreichen. Das Vorhaben der TraffGo Road GmbH und des Instituts für Geschäftsprozessmanagement und IT (GEMIT) der Hochschule Niederrhein adressiert neben Innovationen für die Logistik zusätzlich auch soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte. Das Projekt wird von 2017 bis 2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im NRW-Leitmarkt Logistik gefördert.

Der Neusser Hafen ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt am Niederrhein. Zentral gelegen, kann er in der Fläche nicht wachsen. Daher werden intelligente Konzepte benötigt, um die steigende Logistikintensität in Zukunft bewältigen zu können.

Studien der Hochschule Niederrhein im Vorfeld haben die Problematik näher analysiert: In Spitzenzeiten führen Lkw-Staus zu hohen Zeitverlusten, Zeitfenster zur Belieferung oder Abholung sind schwer kalkulierbar. Es gibt nur begrenzte Parkflächen für Lkw und Pkw. Bei wachsender Wirtschaft werden sich diese Probleme in Zukunft verschärfen. Effizienzverlust, steigende Kosten und eine sinkende Wettbewerbsfähigkeit können die Folge sein.

Projekthinhalte Das Konzept „Crowd Solving“ dient der Zusammenführung, Aufbereitung und Bereitstellung logistikrelevanter Informationen an die Akteure im Hafen. Akteur kann jede Nutzerin und jeder Nutzer - daher „Crowd“ - des Hafens sein. Das sind etwa Lkw- und Pkw-Fahrerinnen und -Fahrer, Disponentinnen und Disponenten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende. Der Grundgedanke besteht darin, dass jeder einzelne Akteur seine Aktivitäten an der verbesserten transparenten Informationslage selbstbestimmt ausrichten kann, womit die Verkehrsproblematik insgesamt verbessert werden kann.

Es werden also nicht zentral Verkehrsanalysen vorgenommen und daraus Direktiven für die Akteure generiert. Ein solches Vorgehen wäre grundsätzlich auch denkbar, nur stellt sich dann die Herausforderung der kontrollierten Durchsetzung und der Akzeptanz bei den Unternehmen. Ziel dieses Projekts ist es vielmehr, eine Synthese aus Gemeininteressen und individuellen Geschäftsinteressen auf freiwilliger Basis herzustellen.



DER AUTOR

Ralf Kuron ist Dozent an der Hochschule Niederrhein und Mitarbeiter am Institut für Geschäftsprozessmanagement und IT (GEMIT)

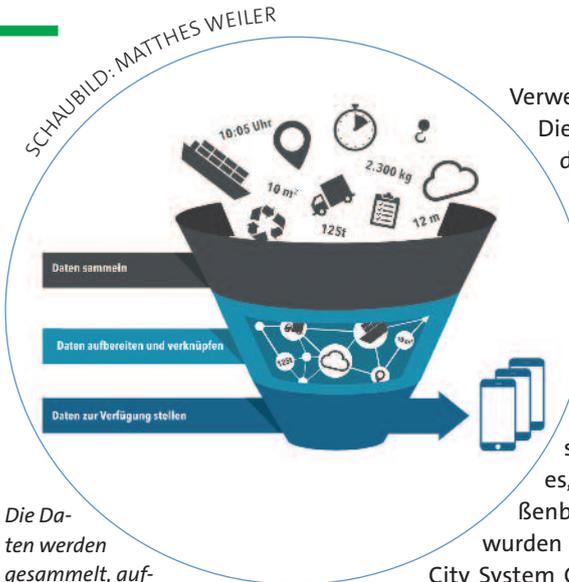


Dreh- und Angelpunkt ist somit die geeignete Informations-Bereitstellung auf einer Informationsdreh-scheibe für die Akteure im Hafen. Die Informations-zusammenführung erfolgt mit Hilfe von aktuellen und erprobten Ansätzen aus verschiedenen Fachdisziplinen - unter anderem Künstliche Intelligenz, Statistiken und Big Data. Zentraler Bestandteil der Informationsdreh-scheibe (siehe Abb. rechts) ist das als Internetseite bereits implementierte sogenannte Dashboard. Dort werden die Zustandsparameter wie etwa die Parkplatzbelegung des Neusser Hafens dynamisch abgebildet und so ein „digital twin“ des Hafens erzeugt.

Informationsdreh-scheibe Die Informationsdreh-scheibe bündelt als Internetportal leicht nutzbar alle relevanten Informationen zum Hafengebiet und seiner Nutzung (siehe Abb. unten). Die Art der zur Verfügung gestellten Daten reichen von der Verkehrssituation inklusive der Bewegungen der Hafeneisenbahn, der aktuellen Parkplatzsituation, der Luftqualität inklusive Prognosen, Online-ÖPNV-Daten, Hafen-Sicherheitslage und Alarmierungen bis hin zu Informationen auf einem Schwarzen Brett. Die Daten werden zum Teil im Projekt generiert und zum Teil aus externen Quellen bezogen. Der Nutzen für die Anwenderinnen und Anwender im Hafen ist der einfache und direkte Zugang zu allen relevanten Informationen, die als gemeinsame Basis für alle informierte individuelle Entscheidungen unterstützen. Die Informationsdreh-scheibe ist dabei kein aktiv steuerndes Instrument, sondern ein Instrument zur Beschreibung der Ist-Situation und erwarteter zukünftiger Situationen. Das Konzept setzt somit unterstützend auf die Selbstverantwortung und Entscheidungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Informationsdreh-scheibe wurde prototypisch für den Neusser Hafen konzeptioniert und implementiert. Das Konzept ist aber übertragbar und lässt sich für jede Art von Gewerbegebiet oder sonstigem abgrenzbaren Gebiet nutzen.

SCHAUBILD: MATTHES WEILER



Die Daten werden gesammelt, aufbereitet und verknüpft und schließlich zur Verfügung gestellt

Verwendung von Parksensoren Die Analyse und Bewertung der Verkehrssituation betrifft im Wesentlichen zwei Bereiche: den ruhenden und den fließenden Straßenverkehr. Zur Erfassung des ruhenden Verkehrs wurden Parksensoren in den Parkbuchten einer Hafenstraße installiert. Hier galt es, Beschädigungen des Straßenbelags zu vermeiden. So wurden Sensoren der Firma Smart City System GmbH aus hochbelastbarem Kunststoff mit niedriger Bauhöhe mit einem Spezialkleber auf den Straßenbelag geklebt. Diese Sensoren funken im Nahbereich zu einem Gateway. Die übermittelten Belegungsdaten sind über das Internet abrufbar.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass die Verklebung keine Dauerlösung sein kann, da sich nach einem Jahr bereits der erste Sensor gelöst hat. Die Erkennungsgüte der Sensoren ist bei Pkw gut, aber bei Lkw und Aufliegern nicht zuverlässig. Auch kann es bei Pkws immer wieder vorkommen, dass Fahrzeuge in den Längsbuchten versetzt abgestellt werden und die Sensoren irrtümlich signalisieren, dass eigentlich besetzte Parkplätze nicht belegt sind.

Einsatz von KI-Kameras Zur Darstellung und Bewertung der Situation für den fließenden Verkehr im

» Das Konzept ist übertragbar und lässt sich für jede Art von Gewerbegebiet nutzen

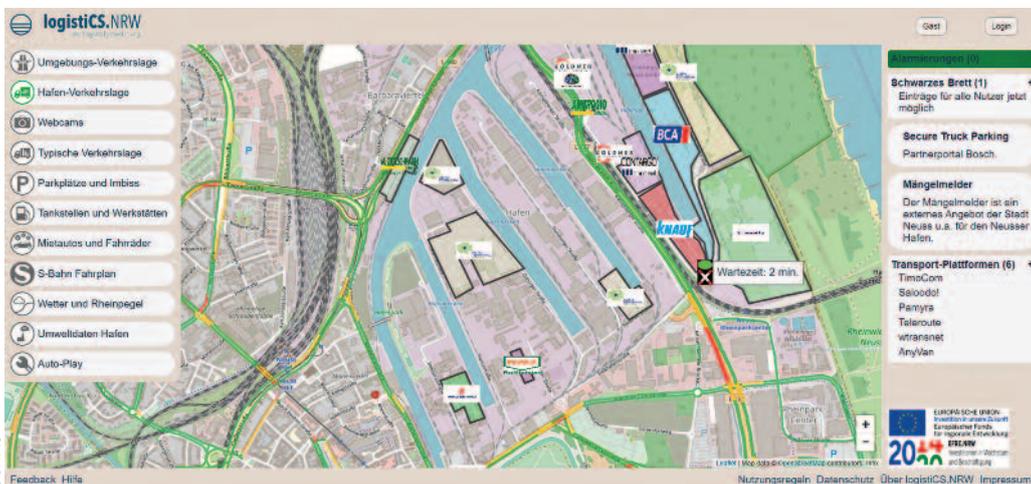


SCHAUBILD: RALF KURON

Auf dem eigens eingerichteten Internetportal finden sich alle relevanten Informationen zum Hafengebiet und seiner Nutzung

Hafen liegen aus den verfügbaren Quellen von Verkehrsdaten-Anbietern keine nutzbaren Daten vor. Daher musste eine eigene Lösung geschaffen werden. Sie besteht im Einsatz von eigenentwickelten KI-Kameras, die das Verkehrsgeschehen automatisch erkennen und analysieren können.

Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, werden die Kameradaten weder übertragen noch gespeichert, sondern unmittelbar von einem in der Kamera befindlichen Neuronalen Netz verarbeitet. Dieses Netz wurde zuvor trainiert, um die relevanten Objekttypen wie Autos, Lkw und Züge erkennen zu können. Auf einer höheren algorithmischen Verarbeitungsebene werden die Objekte bewertet. Es wird also insbesondere gezählt sowie Objekt-Positionen und Geschwindigkeiten erfasst. Die einzigen Informationen, die die Kamera verlassen, sind anonyme numerische Daten zur Verkehrslage.

In einem Gebiet können mehrere KI-Kameras aufgestellt werden mit dem Ziel einer je nach Bedarf mehr oder weniger flächendeckenden Verkehrsanalyse. Die Daten einzelner KI-Kameras können zusammengeführt und konsolidiert sowie Abhängigkeiten und Verbindungen der Verkehrswege modelliert werden, um ein Gesamtverkehrsmodell des Gebietes inklusive Verkehrs-Prognosemöglichkeiten zu erhalten.

ZUR SACHE

Die Projektpartner

Das Institut für Geschäftsprozessmanagement und IT (GEMIT) der Hochschule Niederrhein beschäftigt sich mit etablierten und zukunftsorientierten Themen aus den Bereichen Logistik, IT und Human Resources. GEMIT verknüpft aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse mit bewährten Lösungen aus der Praxis und unterstützt Unternehmen bei der Optimierung ihrer Geschäftsprozesse. Das Institut bietet Partnern und Kunden individuelle Beratung mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Hierbei fließen neueste Erkenntnisse aus Lehre und Forschung in die Projekte ein.

Die TraffGo Road GmbH ist ein unabhängiges, inhabergeführtes Unternehmen mit Sitz in Krefeld. Seit ihrer Gründung 2001 entwirft und entwickelt die TraffGo Road GmbH im Umfeld von Landesverwaltungen und Kommunen IT-Konzepte und IT-Lösungen. Das Unternehmen blickt auf vielfältige Projekte im Bereich von Verkehrsinformationsportalen, insbesondere Handy-Parken, zurück. Die TraffGo Road GmbH engagiert sich für die bundeseinheitliche Plattform mobil-parken für Handy-Parken in Deutschland und Österreich.



FOTO: RALF KURON



Die in den Parkbuchten aufgeklebten Parksensoren (links) können den ruhenden Verkehr nur richtig erfassen, wenn die Fahrzeuge korrekt abgestellt sind (oben)

Erwarteter Projektnutzen Der aus dem Projekt generierte Nutzen hat mehrere Dimensionen:

- Im Neusser Hafen wird ein durch die Nutzung der Informationsdrehscheibe gegebenes Optimierungspotenzial von bis zu 25 Prozent in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr erschlossen.
- Die städtische Verkehrsplanung erhält eine verbesserte Informationsgrundlage für die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur.
- Mit Projektabschluss wird ein auf beliebige logistikintensive (Gewerbe-)Gebiete übertragbares Konzept für eine Informationsdrehscheibe vorliegen. Dieses Konzept kann vom Industriepartner TraffGo Road GmbH zukünftig als Basis für ein Geschäftsmodell kommerzialisiert und vom GEMIT-Institut unter anderem als Basis für Beratungsprojekte genutzt werden.
- Die prototypische Entwicklung der KI-Kamera legt die Grundlage für ein eigenes Geschäftsmodell eines Spinoffs, um beliebige Verkehrsknotenpunkte mit allen Verkehrsteilnehmenden automatisch in Echtzeit auswerten zu können. Dies kann für Städte und Gemeinden eine wertvolle Informationsquelle zur Analyse und Optimierung von Verkehr und Infrastruktur darstellen.

Logistik-Dashboard für den Neusser Hafen:
<https://hafenneuss.de/>

Neben den staatlichen Vermessungsstellen dürfen nur Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hoheitliche Vermessungen durchführen



FOTO: GODFATHER - STOCK.ADOBE.COM

Vorsicht bei der Vergabe von Vermessungsleistungen

Bei vergaberechtlichen Ausschreibungen von Vermessungsleistungen ist zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vermessungsleistungen zu unterscheiden



DER AUTOR

Dr. Michael Körner ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB

Rechtsfragen rund um die vergaberechtliche Ausschreibung von Vermessungsleistungen bilden weitestgehend einen „weißen Fleck“ in der juristischen Literatur. Dieser Beitrag geht anhand des Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg vom 30. Oktober 2019¹ der Frage nach, ob und inwieweit die vergaberechtliche Ausschreibung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben, die der Vergütung nach der jeweiligen Landes-Kostenordnung unterliegen, wettbewerbsrechtlich zulässig ist.

Der Hintergrund Ein städtisches Wohnungsbaunternehmen hatte mit beschränkter Ausschreibung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes für eine hoheitliche Vermessungsaufgabe - eine Teilungsvermessung - aufgefordert. Der Ausschreibung beigefügt war ein Leistungsverzeichnis, in dem für die Position „Vermessung“ ein Nettopreis anzugeben war und ein Nachlass in Prozent ausgefüllt werden sollte.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI e.V.) hatte die städtische Wohnungsgesellschaft als Auftraggeber in dem Vergabeverfahren daraufhin außergerichtlich zur Abgabe einer

strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Da die städtische Wohnungsgesellschaft sich weigerte, die strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, reichte der BDVI e.V. Klage ein.

Das Urteil Das OLG Naumburg hat in seinem Urteil festgestellt, dass die vergaberechtliche Ausschreibung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben, denen festgelegte Gebühren zugrunde liegen, eine Verletzung des Wettbewerbsrechts und eine unlautere Handlung im Sinne von § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt.

Das OLG Naumburg nahm in seinem Urteil Bezug auf das zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Oktober 1990², wonach es Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) verboten ist, Vergütungsvereinbarungen über hoheitliche Vermessungsleistungen zu treffen. Daraus ergibt sich nach dem Urteil des OLG Naumburg, dass die Abgabe verbindlicher Angebote durch ÖbVI unzulässig ist. Daraus folgt, so das Gericht, dass

Die hoheitliche Vermessung unterliegt bestimmten gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen



FOTO: QAY / PIXELIO.DE

¹ Urteil des OLG Naumburg v. 30.10.2019 – 9 U 52/18 –

² Urteil des Bundesgerichtshofs v. 04.10.1990 – I ZR 299/88

auch die Aufforderung zur Abgabe solcher Angebote im Rahmen eines Vergabeverfahrens rechtswidrig ist. Die Aufforderung zur Gewährung eines preislichen Nachlasses durch einen Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens stellt nach dem Urteil des OLG Naumburg im Übrigen einen besonders schweren Fall einer unlauteren Handlung im Sinne von § 3a UWG dar. Das OLG Naumburg urteilte weiter, dass dem potenziellen Bieter sowie auch den beteiligten Berufsverbänden - hier insbesondere dem BDVI e.V. - bei Verstoß ein strafbewehrter Unterlassungsanspruch gegen die Vergabestelle nach § 8 Abs. 1, 2. Alt. in Verbindung mit § 3a UWG zusteht.

Der Kontext Die Ausschreibung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben ist danach nicht nur wettbewerbs- und damit rechtswidrig, sondern auch systemwidrig. Denn ein Vergabeverfahren muss nur durchgeführt werden, wenn ein öffentlicher Auftrag vergeben werden soll, für den ein Vertrag vorliegen muss.

Bei hoheitlichen Vermessungsaufgaben kommt es aber nicht zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur. Es handelt sich vielmehr um eine Art der einseitigen „zurechenbaren Veranlassung“³. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag tätig und unterliegt einer Kontrahierungspflicht. Auch systematisch kommt eine Anwendung des Vergaberechts auf hoheitliche Vermessungsaufgaben damit nicht in Betracht.

Eine vergaberechtliche Ausschreibung von nicht hoheitlichen Vermessungsaufgaben, sogenannten Ingenieurvermessungen, ist - sofern diese isoliert von hoheitlichen Vermessungsaufgaben erfolgt - allerdings rechtlich zulässig.

Rechtswidrig sind demgegenüber vergaberechtliche Ausschreibungen von sogenannten Kombi-Aufträgen, bei denen privatrechtliche und hoheitliche Vermessungsaufgaben im Rahmen eines einheitlichen Vergabeverfahrens ausgeschrieben und vergeben werden. Diese stellen einen Verstoß gegen das Kopplungsverbot des § 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar und bergen in besonderem Maße die Gefahr einer Gebührenunterschreitung, indem privatrechtliche Vermessungsaufgaben unter Preis angeboten und über hoheitliche Vermessungsaufgaben „gegenfinanziert“ werden⁴.

Auswirkungen für die Praxis Der Entscheidung des OLG Naumburg kommt erhebliche Praxisrelevanz zu, da sie die weit verbreitete Praxis öffentlicher Auftraggeber zur vergaberechtlichen Ausschreibung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben als - abmahnfähigen - Wettbewerbsverstoß qualifiziert. Dasselbe gilt auch für sogenannte Kombi-Aufträge. ●

VOB Teile A und B

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV), Kapellmann / Messerschmidt, Kommentar, 7. Auflage 2020, Buch. XVII, 1.975 S., Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, 209,- Euro inkl. MwSt., Verlag C.H.BECK, München, ISBN 978-3-406-74013-8, E-Mail: kundenservice@beck-shop.de

Schneller Zugriff auf alle VOB-Fragen.

Darauf bauen Praktiker

Der bewährte Kommentar stellt die neue VOB/A, Ausgabe 2019, zusammen mit der neuen Vergabeverordnung, sowie die VOB/B praxisorientiert nach dem neuesten Recht dar. Exzellente Autoren kommentieren auf höchstem Niveau. Das Werk konzentriert sich ganz auf die wesentlichen aktuellen Entwicklungen. Der Benutzer erhält so einen schnellen Zugriff auf alle entscheidenden Probleme und Fragen des Bau- und Vergaberechts und durch die auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgerichtete Kommentierung praxistaugliche Lösungen.

Zur Neuauflage

Das Werk kommentiert die VOB/A in der Ausgabe 2019 inklusive aller am 19.2.2019 im Bundesanzeiger veröffentlichten Überarbeitungen der Abschnitte 1, 2 und 3. Die Bestimmungen der VOB/B werden durchweg im Vergleich zu den entsprechenden BGB-Regelungen des seit 1.1.2018 geltenden neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts behandelt. Die neue Kommentarliteratur ist aktuell eingearbeitet. Insbesondere zur VOB/B und zum herkömmlichen Werkvertragsrecht ist die seit der Voraufgabe ergangene wesentliche Rechtsprechung ausführlich berücksichtigt.

Az.: 21.1

Grundsteuerreform

Hauptfeststellung 2022 - Grundsteuer 2025 – Baulandmobilisierung, Ratgeber 2020 von Susanne Leissen, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Regierungsrätin, und Dirk Eisele, Dipl.-Finanzwirt (FH), Regierungsdirektor. Das Werk ist Teil der Reihe: Vorsorgebroschüren; 56 S., geheftet, Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm, 5,90 Euro, ISBN 978-3-406-75243-8, Verlag C.H.BECK, 2020

Mit der Grundsteuerreform soll die Bewertung von Grundstücken einfacher und die Besteuerung des Grundvermögens gerechter gemacht werden. Denn das jahrzehntelange Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964, bzw. 1935 in den neuen Ländern, führte zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung des Grundvermögens für die Grundsteuer. Nach jahrelangen Planungen wurde schließlich auf Druck des Bundesverfassungsgerichts Ende November 2019 die überfällige Reform der Grundsteuer und des grundsteuerlichen Bewertungsrechts verkündet. Mit der Reform soll die Bewertung von Grundstücken einfacher und die Besteuerung des Grundvermögens gerechter gemacht werden.

Die Broschüre stellt detailliert und anhand anschaulicher Berechnungsbeispiele das ab 2022 (Hauptfeststellung) einschlägige Be-

³ Siehe: VG Minden, Urteil v. 06.01.2005, 9 K 5313/03

⁴ Vgl: Körner, in: BDVI-Forum, Heft 4/2019, S.46 ff.

wertungsrecht für Zwecke der Grundsteuer ab 2025 einschließlich der Länderöffnungsklausel dar. Ein Exkurs zur Baulandmobilisierung mittels einer optionalen Grundsteuer C vervollständigt die Darstellung. Darüber hinaus informiert die Broschüre über die „Basics“ des aktuellen grundsteuerlichen Bewertungsrechts sowie über das gegenwärtige Grundsteuerrecht, das aufgrund der Weitergeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts bis 2024 anzuwenden ist.

Die Broschüre beantwortet die Fragen:

- Wer legt die Höhe der Grundsteuer fest?
 - Welche Grundstücke werden besteuert?
 - Wie werden die Grundstückswerte ermittelt?
 - Welche Grundstücke sind von der Steuer befreit?
 - Welche Mitwirkungspflichten hat ein Eigentümer?
 - Wer schuldet und/oder haftet für die Grundsteuer?
 - Wann kann die Grundsteuer erlassen werden?
 - Welchen Rechtsschutz gibt es gegen den Grundsteuerbescheid?
- Die Autoren sind seit Jahren im zuständigen Referat des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz mit Fragen der Grundstücksbewertung und der Grundsteuer befasst.

Az.: 41.6.3.4

„Leitfaden für die Ratsarbeit“ 2020

Wohland/Knirsch, Umfang des Leitfadens ca. 250 Seiten, Preis bei 1 bis 20 Exemplaren 21 Euro/Stück, 21 bis 40 Exemplare 19 Euro/Stück, ab 41 Exemplaren 15 Euro/Stück, Firma Schaab & Co. GmbH, Düsseldorf, Fax 0211/9778199. Für Frühbestellungen bis zum 31. Mai 2020 wird zusätzlich ein 10%iger Rabatt gewährt. Bestellungen per Mail an info@schaabduesseldorf.de oder per Fax, Facebook: Schaab Druck_Medien, Liefertermin des Leitfadens ist für Ende Juli 2020 vorgesehen

Mit den Kommunalwahlen 2020 am 13. September 2020 kommen zahlreiche neue Frauen und Männer in die Räte, Bezirksvertretungen und Kreistage der Städte, Gemeinden und Kreise. Außerdem werden die Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeister/Innen und Bürgermeister/Innen gewählt. Damit läuft eine Wahlperiode für die nordrhein-westfälischen Kommunen und Kreise ab, die ausnahmsweise 77 Monate betragen haben wird. Die neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden sich nicht nur mit den aktuellen fachpolitischen Themen auseinandersetzen müssen, sondern auch mit den Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen der Gemeindeordnung. Die große Zahl der gesetzlichen Neuerungen und das immer noch für viele ungewohnte Neue Kommunale Finanzmanagement, das mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zahlreiche Neuerungen erfahren hat, stellen auch die ehrenamtlich Tätigen vor erhebliche Herausforderungen. Der bereits in sechs Voraufgaben praxisbewährte Leitfaden für die Ratsarbeit behandelt daher in systematischer Form schwerpunktmäßig Themen, die die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Ausschüsse betreffen. Zielsetzung ist es, die neuen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit dem notwendigen Basiswissen auszurüsten und „altgedienten“ Ratsmitgliedern die Möglichkeit eines gründlichen Updates zu geben. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Auffindbarkeit der Themen. Die 7. Auflage beinhaltet die Einarbei-

tung aller in den letzten sechs Jahren in Kraft getretenen Gesetze, die zu den Änderungen in der Gemeindeordnung geführt haben. Auch die völlig neue gefasste Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), die an die Stelle der alten Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Leitfaden hat sich außerdem als praktische Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auch in Zeiten des Internets bewährt. Die klare Gliederung und die Konzentration auf Anfragen aus der Praxis und relevante Probleme erleichtern die tägliche Arbeit. Die 7. Auflage des Leitfadens für die Ratsarbeit, in dem auch neue Rechtsprechung eingearbeitet wurde, erscheint im Sommer 2020.

- Andreas Wohland ist Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW und dort u. a. für Recht und Verfassung, Europarecht - Grundsatzfragen, Staats- und Kommunalverfassung, Verwaltungsmodernisierung, Öffentliches Dienstrecht, Ausländerrecht, Ordnungsrecht, E-Government und Integration zuständig.
- Dr. Hanspeter Knirsch ist viele Jahre in der kommunalen Praxis als Stadtdirektor und Beigeordneter tätig gewesen und verfügt als Rechtsanwalt über eine langjährige Beratungspraxis. Er bearbeitet als Autor die Vorschriften des Haushaltsrechts und der Kommunalaufsicht der Gemeindeordnung im Kommentar von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch: „Die Gemeindeordnung für das Land NRW“.

13.0.1-007/

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 158. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2020, 384 Seiten, 97,90 Euro, Loseblattausgabe: Grundwerk 3.028 Seiten, in drei Ordnern, 109,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 299,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 158. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) enthält eine Überarbeitung der Kommentierung zu § 13 Probezeit, § 25 Versetzung, § 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts, § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand, § 71 Erholungsurlaub, § 83 Personalakten - allgemein, § 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung, § 92 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis, § 98 Geschäftsordnung, § 114 Eintritt in den Ruhestand, § 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats und § 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses.

Im Teil C (Rechtvorschriften) wird die Novelle der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) eingearbeitet.

Die Rechtsprechung im Teil E wird vollständig überarbeitet und aktualisiert, des Weiteren wird das Stichwortverzeichnis um weitere Einträge ergänzt.

Gründung einer Cross-Border Task Force Corona

Nordrhein-Westfalen, die Niederlande und Belgien haben eine „Cross-Border Task Force Corona“ ins Leben gerufen. Sie soll den gegenseitigen Informationsaustausch verbessern, Aktivitäten synchronisieren und Fragen von gemeinsamem Interesse zur Krisenbewältigung klären. Dabei geht es vor allem um die Situation in den grenznahen Regionen im Hinblick auf den Grenzverkehr und die Verfügbarkeit von Intensivbetten. Neben der federführenden Staatskanzlei sind mehrere NRW-Ministerien sowie von belgischer und niederländischer Seite jeweils die Außenministerien, Botschaften, die Polizei und relevante Ministerien vertreten. Außerdem nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Landes Niedersachsen sowie der deutschen Botschaften in den Niederlanden und Belgien teil.

Appell an europäische Solidarität und Zusammenhalt

Die Corona-Pandemie stellt die kommunale Ebene vor enorme Herausforderungen. Angesichts der Krise hat der Präsident der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup aus Karlsruhe, auf die Tausenden von aktiven Partnerschaften hingewiesen, die deutsche Städte, Landkreise und Gemeinden mit Kommunen in Europa und weltweit pflegen. Gerade in der Krise zeige sich die Stärke dieser Partnerschaften, bewährten sich die engen und über Jahrzehnte gewachsenen Verbindungen von Kommunen insbesondere in grenznahen Regionen, so der RGRE-Präsident. Sein Appell: „Lassen Sie uns den europäischen Gedanken noch stärker leben. Zeigen wir Solidarität und Zusammenhalt in Europa und weltweit – gerade jetzt.“

Zwei Deutsche in EU-Expertenteam zu COVID-19

Die Europäische Kommission hat am 17. März 2020 ein Expertenteam zu COVID-19 eingesetzt. Die sieben Epidemiologen und Virologen aus sechs EU-Staaten sollen EU-Leitlinien für wissenschaftlich fundierte, koordinierte Risikomanagementmaßnahmen ausarbeiten. Aus Deutschland sind Lothar Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts, und Christian Drosten, Leiter des Instituts für Virologie der Berliner Charité, Mitglieder des Beraterstabs. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und das Zentrum für die Koordinierung von Notfallmaßnahmen (ERCC) nehmen als Beobachter teil. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen wird dem Team gemeinsam mit EU-Gesundheitskommissarin Kyriakides vorsitzen.

Vorschlag für ein Europäisches Jahr der Schiene 2021

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, das Jahr 2021 zum Europäischen Jahr der Schiene zu erklären. Mit Veranstaltungen, Kampagnen und Initiativen soll Werbung für die Schiene als ein nachhaltiger, innovativer und sicherer Verkehrsträger gemacht werden. Das Jahr 2021 als Europäisches Jahr der Schiene wurde

nicht willkürlich gewählt. So jähren sich 2021 wichtige Jubiläen der Eisenbahn: der 20. Jahrestag der ersten EU-Richtlinie über einen Verkehrsbinnenmarkt, der 100. Jahrestag der Gründung des Internationalen Eisenbahnverbands, das 175-jährige Bestehen der ersten Eisenbahnverbindung zwischen Paris und Brüssel sowie das Bestehen von 40 Jahre TGV, 30 Jahre ICE und nicht zuletzt 25 Jahre Eurostar und Kanaltunnel.

Absage des vierten Aufrufs für EU-Programm „WiFi4EU“

Angesichts der Corona-Krise hat die Europäische Kommission den ursprünglich für den 17. März 2020 geplanten vierten Aufruf für das EU-Programm „WiFi4EU“ für kostenlose WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum abgesagt. Grund: Die derzeitige Lage würde nicht allen Städten und Gemeinden die gleichen Möglichkeiten zur Teilnahme geben. Sobald sich die Situation in allen teilnehmenden Ländern wieder normalisiert hat, soll es einen neuen Termin geben. Im Rahmen des EU-Programms „WiFi4EU“ können Kommunen in der Europäischen Union Gutscheine im Wert von jeweils 15.000 Euro beantragen, mit denen sie kostenlose WiFi-Netze in öffentlichen Räumen, einschließlich Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, Parks oder Plätzen, einrichten.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

EU-Mittel für gesunde Ernährung in Schulen

Millionen Schulkinder werden dank des Schulprogramms der Europäischen Union auch im nächsten Schuljahr Milch, Obst und Gemüse erhalten. Wie die Europäische Kommission mitteilte, stehen für das Schuljahr 2020/2021 EU-weit 250 Millionen Euro für gesunde Ernährung in Schulen bereit. Deutschland erhält davon 35,2 Millionen Euro. Die Kommission stellte zudem klar, dass im laufenden Schuljahr 2019/2020 die Corona-Krise von den Mitgliedstaaten als „höhere Gewalt“ anerkannt werden kann. Damit können Lieferanten von verderblichen Waren, die im Rahmen des Programms an Schulen verteilt werden sollten, entschädigt und die Produkte etwa an Krankenhäuser oder Wohltätigkeitsorganisationen gespendet werden.

RegioStars Awards 2020 der EU-Kommission

Die Europäische Kommission sucht innovative und zukunftssträchtige Projekte, die durch die EU-Regionalfonds oder im Rahmen des EU-Programms „Interreg“ gefördert wurden. Verliehen werden die RegioStars 2020 in den Kategorien „Industrieller Wandel für ein intelligentes Europa“, „Kreislaufwirtschaft für ein grünes Europa“, „Kompetenzen und Bildung für ein digitales Europa“ und „Engagement der Bürgerinnen und Bürger für den Zusammenhalt in europäischen Städten“. Aus Anlass des 30-jährigen Bestehens von Interreg geht es in der diesjährigen Sonderkategorie um das Thema „Jugendförderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit“. Bewerbungen sind bis 9. Mai 2020 möglich. Mehr Infos gibt es unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/regio-stars-awards/. ●

Menschenwürdige Unterbringung einer obdachlosen Familie

Die Unterbringung einer seit 6 Monaten obdachlosen 5-köpfigen Familie, bestehend aus der Mutter, zwei minderjährigen und zwei volljährigen Töchtern, in zwei Zimmern von insgesamt 30 qm Größe genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht im Rahmen des Eilrechtsschutzes entschieden und die Stadt Köln verpflichtet, der Familie eine Obdachlosenunterkunft zur Verfügung zu stellen, die zum einen ausreichend groß ist und zum anderen über getrennte Räume verfügt, die Rückzugsmöglichkeiten eröffnen.

OVG NRW, Beschluss vom 06.03.2020

- Az.: 9 B 187/20 (I. Instanz VG Köln 20 L 27/20) -

Der Senat hat in seinem Beschluss die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln verworfen, die Antragstellerinnen seien nicht obdachlos, weil die Stadt ihnen weiterhin die Möglichkeit vermittelt habe, die bislang genutzten 30 qm in einem ausschließlich von der Stadt Köln zur Unterbringung von Obdachlosen genutzten „Hotel“ eines gewerblichen Betreibers in eigenem Namen anzumieten.

Die Inanspruchnahme dieser Anmietungsmöglichkeit, die Kosten in Höhe von 26,75 Euro täglich pro Person verursacht (d. h. für 5 Personen 133,75 Euro pro Tag oder rund 4.000 Euro im Monat, was einem Quadratmeterpreis von weit über 100 Euro pro Monat entspricht), hielt der Senat für nicht zumutbar, auch wenn die Kosten anscheinend vom zuständigen Sozialleistungsträger (Sozialamt oder Jobcenter) übernommen werden.

Der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen sei zwar grundsätzlich nur auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung biete sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lasse. Dabei müssten Obdachlose im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Allerdings müsse dem Unterzubringenden eine gewisse Mindestfläche von ca. 9 qm, je nach den Einzelfallumständen - insbesondere bei nicht nur kurzfristiger Obdachlosigkeit - auch mehr, zur Verfügung stehen. Zudem sei schutzwürdigen Belangen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen, und die Unterkunft müsse eine Rückzugsmöglichkeit für einzelne (erwachsene) Familienangehörige bieten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Abgrenzung eines Miniatur Bullterriers von einem Bullterrier

Hunde der Rasse „Miniatur Bullterrier“, die im Unterschied zu Standard Bullterriern nicht als gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes gelten, sind von diesen in erster Linie anhand der Widerristhöhe und ergänzend anhand weiterer Kriterien abzugrenzen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht entschieden und damit anders als in erster Instanz das Verwaltungsgericht Düsseldorf zwei Klagen von Hundehalterinnen stattgegeben.

OVG NRW, Urteile vom 17.02.2020

- Az.: 5 A 3227/17 (I. Instanz: VG Düsseldorf 18 K 6659/16), 5 A 1631/18 (VG Düsseldorf 18 K 11662/16) -

In Streit stand zwischen den Klägerinnen und der Stadt Düsseldorf die Einstufung ihrer Hunde als Bullterrier.

Der Bullterrier ist nach dem Landeshundegesetz ein sogenannter Listenhund, dessen Haltung grundsätzlich verboten ist. Wird die Haltung ausnahmsweise erlaubt, gelten strenge gesetzliche Anforderungen (etwa Erlaubnisbedürftigkeit der Haltung, erweiterte Leinenpflicht, Maulkorbzwang). Die streitgegenständlichen Tiere sind beide als Miniatur Bullterrier erworben worden. Der Rassestandard des Miniatur Bullterriers unterscheidet sich von dem des Bullterriers hinsichtlich der Widerristhöhe, die bei Ersterem 35,5 cm nicht überschreiten soll. Daneben wird beim Bullterrier ein „Ausdruck höchstmöglicher Substanz“ gefordert. Die hier betroffenen Tiere sind jeweils einige Zentimeter größer als 35,5 cm.

Die Stadt Düsseldorf hat die Hunde als Bullterrier und damit als gefährlichen Hund eingestuft. Die gegen diese Feststellung erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. Hiergegen haben sich die Klägerinnen mit den vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufungen gewandt.

Das Oberverwaltungsgericht hat beiden Klägerinnen Recht gegeben. Die Abgrenzung zwischen Miniatur Bullterrier und Standard Bullterrier orientiere sich zwar vorrangig an der Widerristhöhe des Hundes. Allerdings sei angesichts der Soll-Bestimmung des Rassestandards eine Überschreitung von ca. 10 % regelmäßig unschädlich. Oberhalb dieser Widerristhöhe sei zu vermuten, dass es sich zumindest um einen Standard Bullterrier-Mischling handele. Diese Vermutung könne allerdings widerlegt werden, wenn starke Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Überschreitung der Widerristhöhe nicht auf der Einkreuzung eines Standard-Bullterriers beruhe.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht nach Befragung von zwei Amtsveterinären beiden Klagen stattgegeben. Beide Hunde überschritten mit einer Höhe von 39-40 cm die Widerristhöhe nur geringfügig und wiesen nicht das sehr kompakte Erscheinungsbild eines Standard Bullterriers auf.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

Geplante Länderöffnungsklausel für Mehrfachspielhallen

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW dürften Mehrfachspielhallen, die am 01.01.2020 bestanden haben und bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen, nicht ohne weiteres von einer unter den Ministerpräsidenten der Länder kürzlich abgestimmten Länderöffnungsklausel profitieren können, selbst wenn diese - wie derzeit angedacht - am 01.07.2021 in Kraft treten sollte. Der im Eilverfahren ergangene Beschluss hat Bedeutung für viele bei den Verwaltungsgerichten anhängige Verfahren.

OVG NRW, Beschluss vom 16.03.2020

- Az.: 4 B 977/18 (I. Instanz: VG Münster, 9 L 408/18) -

Um die Zahl der Spielhallen zu verringern, ist nach dem seit 2012 geltenden Glücksspielstaatsvertrag unter anderem die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle ausgeschlossen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht (sogenannte Verbundspielhalle). Bestehende Verbundspielhallen, für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis erteilt worden war, durften abweichend davon aufgrund einer Übergangs-

regelung noch bis 2017 rechtmäßig weiter betrieben werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen Verbundspielhallen nach dem noch bis Mitte 2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrag grundsätzlich nur noch ausnahmsweise für einen angemessenen Zeitraum zur Vermeidung unbilliger Härten erlaubt werden.

Zahlreiche Betreiber von Verbundspielhallen wenden sich unter Berufung auf Härtefälle seit einiger Zeit gegen behördliche Schließungsverfügungen. Seit kurzem wird von Betreiberseite auch darauf verwiesen, dass zu erwarten sei, ab dem 01.07.2021 könnten Erlaubnisse für bis zu drei Verbundspielhallen erteilt werden, weshalb eine Schließung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig sei. Sie führen aktuelle Abstimmungen unter den Ministerpräsidenten der Länder für die ab Mitte 2021 geplante Neuregelung der Glücksspielregulierung an. Nach einer dabei angedachten Länderöffnungsklausel sollen die Länder angeblich Bestimmungen erlassen können, um für bis zu drei am 01.01.2020 bestehende Verbundspielhallen je Gebäude unter bestimmten qualitativen Voraussetzungen (z. B. Zertifizierung und Schulungen des Personals) abweichend vom Verbundverbot eine Erlaubnis erteilen zu können.

Das OVG NRW hat dennoch - ebenso wie bereits das Verwaltungsgericht Münster - die kurzfristige Schließung einer von zwei im Verbund miteinander stehenden Spielhallen gebilligt. Es hat unter anderem ausgeführt, wer unter Berufung auf eine geplante gesetzliche Neuregelung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betreiben wolle, müsse grundsätzlich deren Inkrafttreten abwarten, bevor er auf ihrer Grundlage eine Erlaubnis erhalten könne.

Die Schließungsverfügung sei auch im Einzelfall rechtmäßig, weil in der gesetzlich vorgesehenen Schließung für den in Münster ansässigen Antragsteller nicht ausnahmsweise eine unbillige Härte liege. Zudem spreche

Vieles dafür, dass in den Genuss der für die Zeit nach dem 01.07.2021 angedachten staatsvertraglichen Neuregelung grundsätzlich nur solche Verbundspielhallen gelangen würden, die am 01.01.2020 rechtmäßig betrieben worden seien. Das seien diejenigen Spielhallen, für die am Stichtag eine Härtefallerlaubnis erteilt worden oder zumindest offensichtlich zu Unrecht versagt worden sei, ohne dass zuvor rechtzeitig gerichtlicher Rechtsschutz hätte erlangt werden können. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht gegeben.

Der Beschluss ist unanfechtbar. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion Barbara Baltsch, Philipp Stempel
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen.nrw
Nina Hermes (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung Nina Hermes
Telefon 0211/4587-231
nina.hermes@kommunen.nrw

Anzeigenabwicklung Kramer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM Kramer Neue Medien
www.knm.de

Druck D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juni 2020:

Corona-Krise



Datenschutz und Datensicherheit

Sensibilisieren, organisieren, weiterbilden

Machen Sie Ihre Beschäftigten fit im Datenschutz und der IT-Sicherheit mit Ko-Learning DATA und Ko-Learning BITS (hier die beiden Logos oder Ko-Learning Logo) und führen Sie mit uns ein passgenaues Datenschutzmanagement in Ihrer Kommune ein.

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW